



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2024/137
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	05.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.11.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

EU-Vogelschutzgebiet V 50 und Naturschutzgebiet BR 044 "Lengeder Teiche" - neue Schutzgebietsverordnung

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044) wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat - (FFH) - Richtlinie vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten.

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Peine verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044), das aus zwei getrennten Teilbereichen besteht, ist seit 1982 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dort befindet sich auch das EU-Vogelschutzgebiet V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401), welches Bestandteil des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 ist. Beide Gebiete sind allerdings in ihrer Ausdehnung nicht vollkommen deckungsgleich.

Der Landkreis Peine ist gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG, als zuständige Untere Naturschutzbehörde verpflichtet, die in seinem Gebieten liegenden, von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG, vergleiche auch Art. 3 der Richtlinie 2009/147/EG in Verbindung mit Richtlinie 2013/17/EU).

Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie).

Unter anderem wegen der mangelnden national rechtlichen Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete hat die Europäische Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie verlangen eine Konkretisierung der Schutzziele. Da die bestehende Naturschutzgebietsverordnung „Lengeder Teiche“ diesen Anforderungen nicht entspricht, ist sie an die notwendigen FFH-Inhalte anzupassen. Konkret bedeutet dies, dass die Naturschutzgebietsverordnung „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044) entsprechend an die für das Vogelschutzgebiet V50 maßgebenden Erhaltungszielen angepasst werden muss.

Aufgrund des Alters der Verordnung „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044), ist eine Aktualisierung und Konkretisierung des Verordnungstextes zur besseren Nachvollziehbarkeit angezeigt und wird daher empfohlen. Die Verordnung ist deshalb komplett zu überarbeiten und nicht ausschließlich den EU-rechtskonformen Schutz des Natura 2000-Gebietes umzusetzen.

Daher sind in der vorliegenden neuen Verordnung der Schutzzweck, individuelle Erhaltungsziele für die maßgeblichen Vogelarten sowie Ge- und Verbote detailliert dargestellt. Unsicherheiten aufgrund allgemeiner, unkonkreter und nicht hinreichend bestimmter Regelungen sollen so vermieden werden.

Unter die Änderung einer Verordnung fallen marginale Abänderung einzelner weniger Verordnungsbestandteile, nicht jedoch die hier notwendige Anpassung der Verordnung an die EU-Vorgaben (u. a. Überarbeitung von Schutzzweck sowie Ge- und Verboten). Vielmehr handelt es sich um eine Neuverordnung, durch die die Altverordnung von 1982 abgelöst werden soll.

Die erforderliche Anpassung der Gebietsabgrenzung ist nach den strikten Vorgaben der Europäischen Union sowie des Landes Niedersachsen vorgenommen worden. Diese orientiert sich grundsätzlich an der, in einem Maßstab von 1 : 50.000 an die EU gemeldeten vergleichsweise groben, kleinmaßstäbigen Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes, der sogenannten Meldegrenze.

Bei alleiniger Übernahme der „Meldegrenze“, die aufgrund von Digitalisierungsungenauigkeiten zum Zeitpunkt der Meldung in Teilen weder im Gelände noch anhand von vorhandenen Flurstücken eindeutig nachvollziehbar ist, ergäbe sich ein nicht eindeutiger und für Dritte sachlich und fachlich nicht nachvollziehbarer Zuschnitt. Dementsprechend werden randliche Flächen, zum Teil aus Vorsorgegründen, aber vor allem zur besseren Nachvollziehbarkeit mit in das Naturschutzgebiet aufgenommen. Dadurch verbleiben keine Flächen des Natura 2000-Gebietes ungesichert.

Auch wenn die gewählte Abgrenzung in Teilen gegebenenfalls schwer nachvollziehbar ist, besteht auch nach Rücksprache mit dem Land Niedersachsen gegenwärtig keine andere Möglichkeit der Abgrenzung des Naturschutzgebietes. Eine Verlegung der

Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde.

Das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ hat nunmehr eine Größe von rund 164 ha, von denen etwa 145 ha (rund 88 %) von dem EU-Vogelschutzgebiet eingenommen werden.

Zur Änderung der NSG-Verordnung „Lengeder Teiche“ wurde im August 2024 das Beteiligungsverfahren gemäß §63 BNatSchG i. V. m. § 38 NNatSchG eingeleitet. Parallel erfolgte die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes nebst Übersichts- und Detailkarte, als Bestandteile der Verordnung, bei der Gemeinde Lengede und dem Landkreis Peine.

Die gesetzlich vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen wurden in kleinerem Umfang redaktionelle Änderungen beziehungsweise Ergänzungen innerhalb der Verordnung über Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (Anlage 1) sowie der Begründung zur Verordnung (Anlage 2) vorgenommen, die ausnahmslos der Detaillierung beziehungsweise Verdeutlichung dienen. Für die Verordnungskarten (Anlagen 3-6) ergeben sich keine Veränderungen.

Im Bereich der Freistellung der fischereilichen Nutzung (§ 4 Abs. 5 der Verordnung) erfolgte aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen der Angelsportvereine zwei Anpassungen, die den Angelsportvereinen die Ausübung ihres Sportes an der Fuhse weiter ermöglichen, so dass in Summe keine Rutenplätze verloren gehen. Hier kommt es nun sogar zu einer Verbesserung von sechs auf acht Plätze.

Um die Anforderungen der FFH-Richtlinie für EU-Vogelschutzgebiete insgesamt zu erfüllen, sind im Weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Form von Managementplänen zu erarbeiten. Gegenwärtig erfolgt die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens für das Natura-2000 Gebiet V 50 „Lengeder Teiche“. Sofern der Managementplan aufgrund von neuen Entwicklungen und Erkenntnissen überarbeitungsbedürftig erscheint, ist dieser zukünftig bezüglich der Zielsetzungen und Maßnahmenplanung fortzuschreiben.

Ziele / Wirkungen:

Ausweisung und richtlinienkonforme Sicherung des EU-Vogelschutzgebiete V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) durch Anpassung und Konkretisierung der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044) an die für das Vogelschutzgebiet maßgebenden Erhaltungsziele.

Ressourceneinsatz:

Es fallen Kosten für die Beschilderung des Gebietes an. Diese sind im Produkt 55401000 Konto 4291000 für das Haushaltsjahr 2025 bereits mit eingeplant. Gegebenenfalls entsteht zukünftig ein etwas höherer Vollzugaufwand. Managementpläne sind für alle Europäischen Vogelschutzgebiete zu erarbeiten.

Schlussfolgerung:

Es wird empfohlen, den anliegenden, an die Anforderungen der FFH-Richtlinie angepassten Verordnungsentwurf zu beschließen, um damit der gesetzlichen Verpflichtung des Bundesnaturschutzgesetzes nachzukommen, das von der EU anerkannte europäische Vogelschutzgebiet EU-Vogelschutzgebiet V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären.

Anlagen

Anlage 1: 2024_137_1_NSG_Lengeder_Teiche_Verordnung.pdf

Anlage 2: 2024_137_2_NSG_Lengeder_Teiche_Begrueundung.pdf

Anlage 3: 2024_137_3_NSG_Lengeder_Teiche_Anlage_1_25000.pdf

Anlage 4: 2024_137_4_NSG_Lengeder_Teiche_Anlage_2_West_2000.pdf

Anlage 5: 2024_137_5_NSG_Lengeder_Teiche_Anlage_3_Ost_2000.pdf

Anlage 6: 2024_137_6_NSG_Lengeder_Teiche_Anlage_4_7500.pdf

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ in der
Gemeinde Lengede, des Landkreises Peine**
vom

TT.MM.JJ

- ENTWURF -

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)² sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lengeder Teiche“ erklärt.
- (2) Das zweigeteilte NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde“. Es befindet sich in der Gemeinde Lengede östlich beziehungsweise südwestlich der Ortschaft Lengede. Das NSG „Lengeder Teiche“ umfasst die ehemaligen Bergwerksklärteiche einer Erzgrube, die von Erdwällen umschlossen werden. Das Gebiet besteht aus einem Verbund unterschiedlich großer Stillgewässer in unterschiedlichen Verlandungsstadien mit ausgedehnten Flachwasserzonen, großflächigen Schilfröhrichten und Weidengebüschen sowie daran angrenzenden Flächen. Der westliche Teilbereich erstreckt sich zwischen der Kreisstraße 46 im Norden beziehungsweise der Bahnstrecke Hildesheim-Braunschweig im Süden und wird im Osten durch die Bebauung der Ortslage Lengede begrenzt. Letztere und die Kreisstraße 45 begrenzen im Norden auch den östlichen Teilbereich.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 2.000 (Anlagen 2 und 3) sowie im Maßstab 1 : 7.500 (Anlage 4). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden beim Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Europäische Vogelschutzgebiet V50 „Lengeder Teiche“ (DE3727-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist das Europäische Vogelschutzgebiet, welches vollständig im NSG liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 164 ha.

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

² Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Wiederherstellung strukturreicher Stillgewässer einschließlich aller Sukzessionsstadien im Komplex mit umliegenden Ruderal- und Brachestadien, Hochstaudenfluren und unterschiedlich ausgeprägten Gehölzbeständen insbesondere als Lebensraum für Brut- und Gastvögel, aber auch für sonstige charakteristische Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung ausreichend guter Wasserstände innerhalb der Stillgewässer für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Ökosysteme, auch als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichen Stillgewässern mit Flachwasserzonen sowie Verlandungs- und Saumbereichen aus lockerer bis dichter Vegetation als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung von Ufer- beziehungsweise Weidengebüschen als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung sonstiger Biotopkomplexe mit hoher Strukturvielfalt wie Ruderal- und Brachestadien, Hochstaudenfluren, Einzelbäume, Baumgruppen sowie flächiger naturnaher Laubgehölze unterschiedlicher Ausprägung als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften;
6. die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Brutvögel und als Rast- beziehungsweise Überwinterungsgebiet für Gastvögel;
7. die Erhaltung eines vielfältigen Nahrungsangebotes für Brut- und Gastvögel durch Sicherung und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten (beispielsweise Fische, Amphibien, Insekten);
8. die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz von Brut-, Gast- und Nahrungsräumen von europäischen Vogelarten;
9. die Sicherung und Entwicklung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten. Insbesondere sind dies auf Grundlage vorhandener Erfassungsdaten:
 - a) als charakteristische Arten der Lebensräume vorkommend im Gebiet als Brutvögel: Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*);
 - b) als charakteristische Arten der Lebensräume vorkommend im Gebiet als Gastvögel: Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Silberreiher (*Ardea alba*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Kranich (*Grus grus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Pfeifente (*Mareca penelope*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*);
10. die Sicherung und Entwicklung von gebietstypischen Orchideen-Vorkommen auf Flächen im Westteil des NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Gesamterhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) - als Brutvogel:
- Erhalt und Wiederherstellung störungsarmer Stillgewässer;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Flachwasserzonen;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher, gehölzreicher und nicht zu dichter Verlandungsvegetation;
 - Erhalt und Wiederherstellung wasserdurchfluteter vitaler Röhrichte mit hohem Grenzlinienanteil;
 - Erhalt und Wiederherstellung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (unter anderem Fische und Amphibien);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
- b) **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) - als Brutvogel:
- Erhalt und Wiederherstellung störungsarmer Stillgewässer;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Flachwasserzonen;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und vielfältig ausgeprägter Verlandungsvegetation mit großflächigen Röhrichten und Schwimmblattbeständen;
 - Erhalt und Wiederherstellung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (unter anderem Kleinsäuger, Kleinvögel, Amphibien);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
- c) **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) - als Brutvogel:
- Erhalt und Wiederherstellung dichter Gebüsche beziehungsweise unterholzreicher flächiger Laubholzbestände mit hohem Grenzlinienanteil einschließlich dichter Krautvegetation an Ufern oder in Gewässernähe;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und vielfältig ausgeprägter Verlandungsvegetation.
- d) **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) - als Brutvogel:
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Flachwasserzonen an Stillgewässern;
 - Erhalt und Wiederherstellung dichter höherwüchsiger Ufer- und Verlandungsvegetation aus Röhricht-, Schilf- und Seggenbeständen;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
- e) **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) - als Brutvogel:
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Flachwasserzonen an Stillgewässern;
 - Erhalt und Wiederherstellung dichter höherwüchsiger Ufer- und Verlandungsvegetation aus Röhricht-, Schilf-, Seggen- und Schwimmblattbeständen;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
- f) **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) - als Brutvogel:
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Verlandungsvegetation an Stillgewässern mit mehrjährigen Säumen oder kleinflächigen Bereichen aus sehr dichten Röhricht- und Schilfbeständen.
- g) **Löffelente** (*Spatula clypeata*) - als Gastvogel:
- Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Wasservegetation und strukturreichen Flachwasserzonen;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen als Rast- und Nahrungsraum.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) **Bläßhuhn** (*Fulica atra*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von pflanzenreichen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- und Wasservegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände, in das Wasser ragende Gebüsche sowie Bäume);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - b) **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von fischreichen Stillgewässern mit Steilufern und Abbruchkanten sowie Ufergehölzen mit überhängenden Ästen als Ansitzwarten;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - c) **Graugans** (*Anser anser*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- beziehungsweise Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - d) **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von fischreichen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- und Wasservegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände, in das Wasser ragende Gebüsche sowie Bäume);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - e) **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von pflanzenreichen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- und Wasservegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - f) **Spießente** (*Anas acuta*) - als Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen sowie vielfältig ausgeprägter, teilweise dichter Saum- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - g) **Krickente** (*Anas crecca*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen sowie vielfältig ausgeprägter Ufer- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - h) **Knäkente** (*Spatula querquedula*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen sowie vielfältig ausgeprägter, teilweise dichter Ufer- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - i) **Schnatterente** (*Anas strepera*) - als Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen und vielfältig ausgeprägter, teilweise dichter Ufer- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - j) **Tafelente** (*Aythya ferina*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen und vielfältig ausgeprägter Ufer- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - k) **Reiherente** (*Aythya fuligula*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von Stillgewässern mit Flachwasserzonen und vielfältig ausgeprägter, teilweise dichter Ufervegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.

- l) **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) - als Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Wasservegetation;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - m) **Graureiher** (*Ardea cinerea*) - als Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von fischreichen Stillgewässern mit Flachwasserzonen und vielfältig ausgeprägter Ufervegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, in das Wasser ragende Gebüsche sowie Bäume);
 - Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks aus Ruderalfluren und sonstigen Offenlandflächen;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - n) **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Verlandungszonen oder vegetationsarmen Bereichen mit offenen beziehungsweise kahlen Böden.
 - o) **Rotmilan** (*Milvus milvus*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Horst- beziehungsweise Altbäumen mit ausreichenden Anflugmöglichkeiten als Einzelbäume, Baumgruppen oder am Rand geschlossener beziehungsweise flächiger Bestände aus Laubgehölzen;
 - Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Ruderalfluren, Offenland, Gehölzbestände).
 - p) **Stockente** (*Anas platyrhynchos*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- und Saumvegetation (unter anderem Röhrichte, Gebüsche);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - q) **Pirol** (*Oriolus oriolus*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung aufgelockerter, sonnenexponierter und gewässernaher Ufergehölze beziehungsweise unterholzreicher flächiger Laubholzbestände mit hohem Grenzlinienanteil.
 - r) **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) - als Nahrungsgast (Brutvogel):
 - Erhalt und Wiederherstellung fischreicher Stillgewässer mit hochaufragenden Einzelbäumen im unmittelbaren Umfeld als Ansitzwarten;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen, Wege oder Plätze aller Art, einschließlich Schilder oder Werbeeinrichtungen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen durchzuführen;
3. Leitungen aller Art zu verlegen;
4. maschinelle Bodenbohrungen aller Art durchzuführen, ausgenommen ist das Bohren von Erdlöchern für Standortkartierungen;
5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
6. Photovoltaikanlagen jeglicher Art zu errichten;

7. Windenergieanlagen jeglicher Art zu errichten oder deren Modernisierung (Repowering) durchzuführen. Dies gilt auch in einer in den gem. § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Zone von 1.200 Meter Breite um das NSG herum, wenn Anlagen außerhalb des Gebietes in ihrer Art geeignet sind, zu nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 maßgeblichen Vogelarten zu führen. Weitergehende Vorschriften des § 45 b, § 45 c, § 45 d i. V. m. § 45 Abs. 7, der Anlage 1 und Anlage 2 sowie des § 74 Abs. 4 und 5 BNatSchG bleiben unberührt.
8. Sprengungen durchzuführen;
9. in allen Fließ- und Stillgewässern im NSG einschließlich dem Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) zu baden oder in das Wasser hineinzuwaten. Neben Menschen gilt dies auch für jegliche Art von Haus- und Nutztieren;
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
11. im NSG und in einer in den gem. § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Zone von 500 Meter Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme, unbemannte Luftfahrzeuge oder Flugmodelle (u. a. Drachen, Drohnen, Modellflugzeuge) zu betreiben. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) - d) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt;
12. wildlebende Tiere oder die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und andere Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören;
13. zu lagern, zu campen oder zu zelten, Wohnwagen aufzustellen;
14. zu grillen und offenes Feuer zu entzünden;
15. Wasserfahrzeuge jeglicher Art (motorisiert oder unmotorisiert) zu nutzen. Dazu zählen unter anderem auch aufblasbare Matratzen, Stand Up Paddle Boards und sonstige schwimmende Objekte sowie Modellboote;
16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen; ausgenommen sind naturkundliche Führungen. Gruppenführungen mit mehr als 10 Teilnehmenden bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
17. Dränagen oder Schlitzdränungen neu anzulegen, auszubauen, umzugestalten oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
18. ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde Still- oder Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu vertiefen oder zu verrohren;
19. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen. Die Verlängerung bestehender Rechte bedarf des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde;
20. Wald, Hecken, Baumreihen, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenriede, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder Tiere
 - a) zu entnehmen oder ihnen nachzustellen;
 - b) mutwillig zu beunruhigen;
 - c) zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu töten;
 - d) Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

Ausgenommen ist der Fang von Waschbären (*Procyon lotor*), Bisamen (*Ondatra zibethicus*) und Nutrias (*Myocastor coypus*) sowie Marderhunden (*Nyctereutes procyonoides*) mit Fallen sowie der Fang von Ratten, soweit die Entnahme erforderlich ist, andere Rechtsgrundlagen dem nicht entgegenstehen und unter Maßgabe des § 4 Abs. 4. Ausgenommen ist auch die Entnahme von gebietsfremden oder invasiven Pflanzenarten;
22. Pflanzen, Tiere oder Pilze, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln;
23. ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde das Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten;

24. Abfall aller Art, Schutt, Gehölzschnitt, Mahdgut oder andere vergleichbare Stoffe oder Materialien vorübergehend oder dauerhaft zu lagern. Ausgenommen davon ist die vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege vor Ort anfallen, bis zu deren Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen.
- (2) Aufgrund des § 23 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG außerhalb der in den maßgeblichen Karten des § 1 Abs. 3 gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Ebenso untersagt ist das Reiten außerhalb der Fahrwege. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste ländliche Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Als Wege gelten hingegen nicht Rückegassen, Trampelpfade, Wildwechsel oder Schneisen.
- (3) § 23 Abs. 3 und Abs. 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des NSG abseits der in den maßgeblichen Karten des § 1 Abs. 3 gekennzeichneten Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. Fahrzeuge dürfen ausschließlich im Wegeseitenraum für die notwendige Dauer der Tätigkeit abgestellt werden;
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes nach Abs. 2 Nr. 1
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden;
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Das Vorgehen ist zu dokumentieren und unmittelbar nach der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich bekannt zu geben;
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie wissenschaftlichen Untersuchung, Erforschung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigem Einvernehmen;
 - f) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorherigem Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum. Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;

5. die Neuanlage von gemäß Niedersächsischer Bauordnung und Wasserhaushaltsgesetz genehmigungsfreien Anlagen jeglicher Art, die sich nach Material- und Bauart der Landschaft anpassen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
6. Neuanlagen von Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sowie sonstigen linearen und flächigen Gehölzbeständen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
7. die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Gehölzen sowie gegebenenfalls die Reduzierung oder Beseitigung von Gehölzbeständen zur Struktur- und Lebensraumverbesserung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, ausnahmslos in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02. und unter folgenden Vorgaben:
 - a) bei akuter Gefährdung beziehungsweise daraus resultierenden unaufschiebbaren Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege ist das Vorgehen zu dokumentieren und unmittelbar nach der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich bekannt zu geben;
 - b) Belassen sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume sowie von starkem stehendem oder liegendem Totholz bis zu deren natürlichem Zerfall. Diese sind eindeutig und dauerhaft zu markieren. Bei akuter Gefährdung ist die sofortige Entnahme zulässig. Das Vorgehen ist zu dokumentieren und unmittelbar nach der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich bekannt zu geben;
 - c) Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung verbleibt;
8. die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung, Reduzierung oder Strukturverbesserung von Röhrichten und Seggenrieden sowie sonstiger gras-krautiger Vegetation nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, ausnahmslos in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02. und unter folgenden Vorgaben:
 - a) nur auf wechselnden Teilflächen beziehungsweise -abschnitten und soweit der Untergrund tragfähig ist;
 - b) Gehölzentnahmen beziehungsweise eine Reduktion von Gehölzbeständen im Rahmen von Pflegemaßnahmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 7;
9. die Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Orchideen-Vorkommen⁴ nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nach folgenden Vorgaben:
 - a) einmalige Pflegemahd am Wuchsort im Spätsommer bis Herbst nach der Samenreife (ab September);
 - b) Gehölzentnahmen beziehungsweise eine Reduktion von Gehölzbeständen im Rahmen von Pflegemaßnahmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 7;
 - c) bei Pflegemaßnahmen anfallendes Material ist zu entfernen;
10. das Betreiben von Drohnen für die in a) - c) genannten Einsätze unter Einhaltung der in e) – f) beschriebenen Verhaltens- und Durchführungsweisen:
 - a) vogelkundliche Erfassungen nach den folgenden Vorgaben:
 - i.) die Suche nach Bodenbrüternestern vor einer anstehenden Flächenbewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden;
 - ii.) die Erfassung von Vogelkolonien bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden beziehungsweise 20 m über dem Nest bei Kolonien auf Bäumen;
 - iii.) die gezielte Horstkontrolle von Greifvögeln und anderen Großvögeln bei Einhaltung eines Mindestabstands von 20 m zum Nest;
 - b) die Suche nach Rehkitzen vor einer anstehenden Bewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden;

⁴ Keine Darstellung der Wuchsorte auf den gem. § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten, um Vorkommen nicht zu gefährden. Bei berechtigtem Interesse kann die Lage bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

- c) zu Forschungs- und Dokumentationszwecken sowie zur Inspektion von Infrastruktur, jeweils abseits sichtbarer Vogelkonzentrationen und nur im Zeitraum vom 01.08. – 31.01.;
 - d) darüberhinausgehende Nutzungen von unbemannten Fluggeräten bedürfen nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO nicht erfüllt sind;
 - e) die Freistellung bezieht sich lediglich auf elektrisch betriebene Drohnen; die Drohnenflüge sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; es sind ruhige, rasterförmige Flüge auf gleichbleibender Höhe durchzuführen, ein direktes Anfliegen von Tieren ist zu unterlassen; bei deutlich sichtbaren Reaktionen von Tieren (erkennbare Nervosität, Flucht, Angriff) muss sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug abgebrochen werden;
 - f) der Einsatz einer Drohne bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Ende des Einsatzes und einem der in a) – c) aufgeführten Gründe.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zum Zweck der Sicherung und Förderung der standortheimischen Waldgesellschaften einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie unter folgenden Vorgaben:
1. ohne Standortveränderungen wie beispielsweise Entwässerung, Kalkung oder Düngung;
 2. unter Vorrang von Naturverjüngung;
 3. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald;
 4. ohne Erstaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt;
 5. Nachpflanzungen beziehungsweise Saat nur unter Verwendung von standortheimischen Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation;
 6. beim Holzeinschlag und der Pflege sind Horst- und Höhlenbäume dauerhaft zu markieren und zu belassen sowie mindestens 1 Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz je angefangenem Hektar Waldfläche zu belassen;
 7. ohne Kahlschläge über 0,25 ha zusammenhängender Fläche. Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde;
 8. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;
 9. in Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03 bis 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 10. ohne Einsatz von Herbiziden, Rodentiziden und Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln, sofern nicht das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt;
 11. ohne Bodenbearbeitung, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche bereichsweise Bodenverwundung;
 12. ohne erhebliche Bodenverdichtungen;
 13. der Neu- und Ausbau von Wegen ist zulässig, sofern das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt. Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 14. die Pflege der Waldränder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 15. die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Zäune und Gatter sowie sonstiger Einrichtungen;
 16. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter folgenden Vorgaben:
1. Jagd auf Wasserfederwild unter Beachtung der Jagd- und Schonzeiten
 - a) ausgenommen sind davon die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 maßgeblichen und die weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9;
 - b) in begründeten Ausnahmefällen und soweit als Maßnahme zur Erfüllung des Schutzzweckes beziehungsweise zur Schadabwehr erforderlich, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde die ordnungsgemäße Jagd auf die Graugans (*Anser anser*) zulässig;
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Hochsitze und andere Ansitzeinrichtungen) ist zulässig;
 3. die Neuanlage von baugenehmigungsfreien dauerhaften jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Hochsitze), die sich nach Material- und Bauart der Landschaft anpassen, ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Neuanlage einschließlich des geplanten Standorts ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 4. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist unzulässig
 - a) ausgenommen ist die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 14 Tagen keinen Einwand erhoben hat;
 - b) ausgenommen sind behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sowie gesetzliche Regelungen zur Notzeit.
 5. temporäre Rückschnitte von Röhrichtern und Seggenrieden zur Herstellung von jagdlich genutzten Schneisen sind ausnahmslos nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 8 sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Lage beziehungsweise der Umfang der vorgesehenen Jagdschneisen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 6. unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, keine unverblendeten Drahtgeflechte), sofern Fehlfänge auszuschließen sind und sichergestellt ist, dass diese täglich beziehungsweise bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert beziehungsweise geleert werden, sowie mit selektiv fangenden Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, die den Fischotter nicht gefährden;
 7. das Führen von Jagdhunden
 - a) unangeleint bei Bewegungsjagden und der Jagd auf Federwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung auch im Bereich der Fließ- und Stillgewässer im NSG einschließlich dem Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) ist zulässig, aber nicht innerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres;
 - b) zur Nachsuche bleibt unberührt;
 - c) unangeleint zur Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden ist nicht zulässig;
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße nicht gewerbliche und extensive fischereiliche Nutzung ausnahmslos am Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) an den dort nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 festgelegten Angelplätzen sowie unter folgenden Vorgaben:
1. größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses;
 2. die Anlage von Angelplätzen erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - a) ausnahmslos als dauerhafte Einrichtungen;
 - b) ohne Schaffung neuer Pfade zu Angelplätzen;

- c) Anlage von maximal 5 Angelplätzen am Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) auf dem in den maßgeblichen Karten des § 1 Abs. 3 dargestellten Abschnitt von 100 m Länge in einer Größe von maximal 10 m² pro Stück. Die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 - d) Anlage von maximal 3 Angelplätze an der Fuhse in einer Größe von maximal 10 m² pro Stück. Die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 - e) außerhalb des in den maßgeblichen Karten des § 1 Abs. 3 dargestellten Abschnittes am Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) ist das Betreten der Uferbereiche und des angrenzenden Umfeldes sowie das Angeln nicht zulässig;
 - f) Gehölzentnahmen beziehungsweise ein Rückschnitt von Beständen an den Angelplätzen ist nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - g) der Rückschnitt von Röhrichten und Seggenrieden sowie sonstiger krautiger Ufervegetation an den Angelplätzen ist nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 8 und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - h) die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Dort vorgefundener oder eigener Müll ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Fischabfälle dürfen nicht ins Wasser geworfen werden, nicht am Ufer liegen gelassen werden und nicht in der Umgebung im freien Gelände, in Mülltonnen oder Abfallkörben entsorgt werden;
 - i) die persönliche Anwesenheit am Angelplatz ist Voraussetzung. Funkbissanzeiger gelten nicht als Beaufsichtigung und sind nicht zulässig;
3. keine Angelnutzung innerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres;
 4. keine Angelnutzung zwischen Sonnenuntergang und -aufgang;
 5. ohne Einsatz von Wasserfahrzeugen jeglicher Art (motorisiert und unmotorisiert), dazu zählen auch aufblasbare Belly Boote, Flöße, Schwimmkörper, Modellboote sowie sonstige schwimmende Objekte;
 6. ohne ein Hineinwaten;
 7. die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen ist nach den Grundsätze des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 1. ohne Einbringung von Futtermitteln. Ausgenommen ist das maßvolle Einbringen von wenigen handgroßen Portionen Futtermittel zum Anlocken ausnahmslos während der Ausübung der Angelfischerei. Das Mitbringen und Nutzen von Köderfischen, Fleisch, Leber, Blut, Molke oder Lebendköder (beispielsweise Regenwürmer und Maden) ist nicht zulässig;
 2. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen sind so einzusetzen oder auszustatten, dass tauchende Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere und der Fischotter nicht gefährdet werden beziehungsweise die Möglichkeit zur Flucht besteht. Zulässig sind Reusen und vergleichbare Fischereigeräte mit speziellen Gittern, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die alternativ über Ausstiegshilfen wie Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel verfügen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in der Fuhse und dem Umfluter Lengele als Fließgewässer II. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter folgenden Vorgaben:
1. Berücksichtigung des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN)⁵;
 2. ausnahmslos schonende mechanische Unterhaltung der Fließgewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01.10. - 28./29.02., soweit dies zur Gewährleistung eines geregelten Wasserabflusses erforderlich ist

⁵ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020) (Herausgeber): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. 2. aktualisierte Fassung März 2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39 (1): 1-48; Hannover.

oder der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient. Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

3. Böschungsmahd jährlich nur einseitig. Anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen;
 4. mechanische Unterhaltung der Sohle oder Grundräumung bei Fließgewässern II. Ordnung einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) soweit dies erforderlich ist beziehungsweise maximal alle drei Jahre nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 5. ohne Verwendung von Grabenfräsen;
 6. Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird, dies zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten unbedingt erforderlich ist oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) Auf-den-Stock-setzen handelt ausnahmslos nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist zulässig. Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 8. Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 9. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN)⁶ vorliegt, kann die zuständige Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In diesen Fällen sind begründete Abweichungen von den Regelungen der Nr. 1 bis Nr. 8 möglich.
- (7) Für die in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Flächen erfolgt eine generelle Freistellung. Die dort bestehende rechtmäßige Nutzung bleibt von der Verordnung unberührt. Beachtlich sind die Vorgaben des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Lengede-Broistedt“ (ABl. für den Landkreis Peine Nr. 31 v. 29.12.1998 S. 162).
- (8) Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (9) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Hinsichtlich des bemannten Luftverkehrs über Naturschutzgebieten wird auf die einschlägigen unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Für bemannte Luftfahrzeuge besteht nach Anhang SERA. 5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Grundsatz eine Mindestflughöhe von 150 m.
- (12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

⁶ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020) (Herausgeber): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. 2. aktualisierte Fassung März 2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39 (1): 1-48; Hannover.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte beziehungsweise Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile;
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, wie beispielsweise:
 - a) Beseitigung von gebietsfremden Arten beziehungsweise durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnete, angekündigte oder zugelassene Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten;
 - b) abschnittsweise Mahd von Röhrichten, Seggen- und sonstigen Offenlandbiotopen;
 - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggen- und sonstigen Offenlandbiotopen sowie Gewässern;
 - d) Wiederherstellung beziehungsweise Instandsetzung von naturnahen Stillgewässern als Lebensraum insbesondere für die vorkommenden Vogelarten.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes;
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Legender Teiche“ (ABI. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 12 v. 15. 06.1982 S. 119) außer Kraft.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung wird die Verordnung über das LSG „Lengede-Broistedt“ (ABI. für den Landkreis Peine Nr. 31 v. 29.12.1998 S. 162) aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Peine, den

Landkreis Peine

H. Heiß

Landrat

Begründung

vom

TT.MM.JJ

zur

Verordnung des Naturschutzgebietes BR 044 „Lengeder Teiche“ in der Gemeinde Lengede, des Landkreises Peine

- ENTWURF -

1. Allgemeines/Begründung
2. Erläuterung zu den §§ 1-10 der Gebietsverordnung

1. Allgemeines/Begründung

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sogenannten FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen. Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG in Verbindung mit Richtlinie 2013/17/EU) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit Richtlinie 2013/17/EU).

Der Landkreis Peine ist gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG¹ als zuständige Untere Naturschutzbehörde verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einen für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG, vergleiche auch Art. 3 der Richtlinie 2009/147/EG in Verbindung mit Richtlinie 2013/17/EU).

Das hier bereits vorhandene Naturschutzgebiet (NSG) wurde am 25.05.1982 unter dem Namen „Lengeder Teiche“ ausgewiesen, wobei sich die Schutzwürdigkeit insbesondere aus den Teichen mit ihren Röhrichtzonen als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten ergab.

Die Verordnung ist aufgrund ihres Alters, aus heutiger Sicht zu unbestimmt und damit schlecht vollziehbar. Zudem sollen das Naturschutzgebiet und die darin enthaltenen Habitatstrukturen zukünftig geeignet sein, dem Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes zu dienen. Die Überarbeitung bezweckt weiterhin die Förderung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Raumes und damit der Bewahrung eines vielfältigen Landschaftsbildes.

In der Folge hat der Landkreis Peine sich dazu entschieden, die Verordnung komplett zu überarbeiten und nicht ausschließlich den EU-rechtskonformen Schutz des EU-Vogelschutzgebietes umzusetzen.

Damit kommt der Landkreis Peine mit der Anpassung der gesetzlichen Verpflichtung nach, das von der europäischen Kommission ausgewiesene Natura 2000-Gebiet nach nationalem Recht umfänglich zu sichern.

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

2. Erläuterung zu den §§ 1-10 der Gebietsverordnung

2.1 Zu § 1 – Naturschutzgebiet (Abgrenzung)

Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Lengede beziehungsweise in den Gemarkungen Barbecke, Broistedt, Lengede sowie Woltwiesche und besteht aus zwei getrennt voneinander liegenden Teilbereichen.

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand örtlicher Gegebenheiten allgemeinverständlich beschrieben. Zudem ist die landschaftliche Prägung genannt, um eine allgemeinverständliche Umgebungsbeschreibung zu gewährleisten.

In dem mit der Verordnung veröffentlichten Kartenmaterial wird der Bereich des EU-Vogelschutzgebietes mit einer entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Es wurden zwei Detailkarten mit einem Maßstab von 1 : 2.000 (Anlage 2 und Anlage 3), eine Detailkarte mit dem Maßstab 1 : 7.500 (Anlage 4) sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) erstellt.

Die Grenze des Naturschutzgebietes wird durch eine Linie mit einem transparenten, grauen Band dargestellt. Die Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie ist mit einer Linksschraffur gekennzeichnet. Darüber hinaus werden in der Detailkarte Bereiche dargestellt, zu denen besondere Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

Im Zuge der Überarbeitung der Verordnung wurde der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes überprüft. Bei der Abgrenzung folgt der Landkreis Peine entsprechend der Vorgaben der Europäischen Union und des Landes Niedersachsen grundsätzlich der im Maßstab 1 : 50.000 an die EU gemeldeten vergleichsweise groben und nicht präzisierten Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes (Meldegrenze).

Die dadurch vorgegebene Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes ist in Teilen weder im Gelände noch anhand der vorhandenen Flurstücke eindeutig nachvollziehbar und beruht auf Digitalisierungsungenauigkeiten zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Bei ausnahmsloser Übernahme dieser Grenze des EU-Vogelschutzgebietes ergäbe sich in der Folge ein nicht eindeutiger und für Dritte sachlich und fachlich nicht nachvollziehbarer Zuschnitt. Seitens der zuständigen Naturschutzbehörde ist diese formell geltende Abgrenzung nicht beeinflussbar. Die Zuständigkeit diesbezüglich obliegt dem Land. Die Grenze des Naturschutzgebietes wurde allerdings entsprechend angepasst, so dass diese weitestgehend im Gelände oder anhand von Flurstücksgrenzen objektiv nachvollzogen werden kann.

Das führt einerseits dazu, dass randliche Flächen zusätzlich mit einbezogen beziehungsweise Flurstücke vollständig in das Naturschutzgebiet mit aufgenommen werden, die von der Meldegrenze des Natura 2000-Gebietes gegebenenfalls nur in Teilen berührt werden. Andererseits werden unterschiedlich breite, parallel zur Flurstücksgrenze verlaufende Streifen deutlich größerer Flurstücke mit einbezogen. Die Breite dieser Streifen orientiert sich an der maximalen Ausdehnung des EU-Vogelschutzgebietes in den entsprechenden Bereichen. Eine Übernahme der vollständigen Flurstücke in das Naturschutzgebiet in diesen Fällen wird als nicht verhältnismäßig angesehen. Widersprüchliche und unsymmetrische Restbeziehungsweise Splitterflächen werden damit aber vermieden. Besondere Habitateigenschaften oder Pufferfunktionen dieser Flächen für die maßgeblichen Vogelarten des Gebietes sind nicht gegeben. Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die unmittelbar umgebenden Bereiche aufgrund ihrer Ausstattung von essenzieller Bedeutung sind, um gute Lebensbedingungen zu schaffen und ein Überleben der Populationen beziehungsweise der Bestände zu sichern. Der Erhalt und die Entwicklung der übrigen umgebenden Landschaft zur grundsätzlichen Verbesserung der Lebensraumbedingungen beziehungsweise der Habitatqualität kann durch unterschiedliche Maßnahmen auch außerhalb des Schutzgebietes realisiert werden. Flächen, die aufgrund ihrer Eigenschaften geeignet sind, sich positiv auf Bestände innerhalb des Natura 2000-Gebietes auszuwirken, müssen nicht zwangsläufig mit einbezogen werden. Das Naturschutzgebiet geht in der Folge über das Natura 2000-Gebiet hinaus und wird in seinem Umfang vergrößert. Neben land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, werden auch deutlich durch Nutzung beziehungsweise Bebauung bestimmte Bereiche mit einbezogen. Die Übernahme der zusätzlichen Bereiche erfolgt aus Vorsorgegründen angesichts der strikten Vorgaben der Europäischen Union. Soweit möglich wird im Rahmen der Verordnung eine generelle Freistellung für diese Teilbereiche vorgenommen, um durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte nicht unzumutbar zu beschränken.

Durch die Änderungen wird das angrenzend bestehende Landschaftsschutzgebiet „Lengede-Broistedt“ (LSG PE 045) in seiner Fläche reduziert. Dementsprechend wird auf diesen Flächen der Geltungsbereich der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgehoben, so dass dort ausnahmslos die beiden Schutzgebiete angrenzend aneinander verbleiben. Dies betrifft Flächen im Ostteil des Na-

turschutzgebietes. Dazu zählen Teile eines Stillgewässers, das bisher anteilig sowohl im Landschaftsschutzgebiet, als auch im Naturschutzgebiet gelegen war. Zudem betrifft dies Waldbestände und angrenzende Flächen im Übergang zur Ortslage Lengede.

Eine Übersicht über die Flurstücke, an denen sich Änderungen beziehungsweise Anpassungen der Naturschutzgebietsgrenze gibt die Tab. 1.

Es verbleiben keine Flächen des EU-Vogelschutzgebietes ungesichert.

Der ausdrückliche Hinweis auf das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 50 „Lengeder Teiche“ verdeutlicht den besonderen, europarechtlich begründeten Schutzbedarf und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Naturschutzgebietsverordnung.

Als Gesamtfläche des Naturschutzgebietes ergibt sich eine Größe von rund 164 ha.

Tab. 1: Änderungen beziehungsweise Anpassungen der Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Lengeder Teiche“. Übersicht über Erweiterungen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Barbecke	Flur 6	Flurstück 226/5
		Flurstück 276/14
		Flurstück 457/1
		Flurstück 457/4
		Flurstück 491/1
		Flurstück 493/1
		Flurstück 493/2
		Flurstück 493/7
Broistedt	Flur 2	Flurstück 128/41
		Flurstück 312/2
		Flurstück 312/4
		Flurstück 312/5
		Flurstück 522/1
		Flurstück 577/6
	Flur 3	Flurstück 137/11
		Flurstück 138/4
		Flurstück 138/6
		Flurstück 586/1
Lengede	Flur 2	Flurstück 83/42
		Flurstück 83/47
		Flurstück 83/48
		Flurstück 97/3
		Flurstück 98
		Flurstück 141/77
	Flur 3	Flurstück 313/21
		Flurstück 457/11
	Flur 5	Flurstück 162/4
		Flurstück 162/5
		Flurstück 162/6
		Flurstück 392/12
		Flurstück 392/13
	Flur 6	Flurstück 240/12
		Flurstück 241/4
		Flurstück 241/17
		Flurstück 241/18
		Flurstück 241/22
		Flurstück 241/23
		Flurstück 241/24
Flurstück 241/25		
Flurstück 241/26		
Flurstück 241/27		
Flurstück 241/28		
	Flurstück 246/1	

Gemarkung	Flur	Flurstück
		Flurstück 580
Woltwiesche	Flur 5	Flurstück 473/1
		Flurstück 521/28

2.2 Zu § 2 - Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes als Naturschutzgebiet beinhaltet im Allgemeinen die Regelungen nach § 23 BNatSchG, die an den genannten Schutzgütern im Gebiet präzisiert werden.

Ziel der Verordnung ist vorrangig die Erhaltung, gegebenenfalls Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungsgrads des EU-Vogelschutzgebietes „Lengeder Teiche“. Ebenso ist es Ziel, den Bereich zum Zweck des ruhigen Natur- und Landschaftserlebens zu sichern. Entsprechendes gilt auch für den Erhalt und die Entwicklung der Qualität, der Leistungsfähigkeit und der Regeneration der Naturgüter Boden, Wasser und Klima in diesem Gebiet.

Im § 2 Abs. 1 wird der Schutzzweck für das Naturschutzgebiet genannt und näher ausgeführt, welche schutzbedürftigen und schutzwürdigen Landschaftselemente beziehungsweise Landschaftsbestandteile insbesondere als Lebensraum für Brut- und Gastvögel zu schützen sind. Die Auflistung der sonstigen gebietstypischen beziehungsweise charakteristischen Vogelarten in § 2 Abs. 9 erfolgt exemplarisch und berücksichtigt ausnahmslos im Naturschutzgebiet vorkommende Arten nach LAMPRECHT (2006)², HUGO & STEINER (2019)³, HUGO et al. (2022)⁴. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Darüber hinaus wird auf die Erhaltung und Entwicklung der im westlichen Teil des Gebietes vorhandenen Vorkommen von verschiedenen Orchideen hingewiesen. Bekannt sind Vorkommen der Übersehenen Schmallippigen Stendelwurz (*Epipactis leptochila* ssp. *neglecta*), der Braunroten Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) und der Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*). Belege für die zuletzt genannte Art konnten zuletzt im Jahr 2022 mit sehr wenigen vereinzelt Individuen erbracht werden. Nachweise im Jahr 2024 gelangen im Bereich des einzigen noch bekannten Wuchsortes nicht.

In § 2 Abs. 2 und Abs. 3 wird näher auf das EU-Vogelschutzgebiet im Naturschutzgebiet eingegangen. Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Naturschutzgebiet ist der Erhalt und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der maßgeblichen Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gem. Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Im vorliegenden Fall betrifft das in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz im Jahr 2022 die Arten

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Löffelente (*Spatula clypeata*),
- Blässhuhn (*Fulica atra*),

² LAMPRECHT, H. (2006): Monitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V50 „Lengeder Teiche“ Brutvogel-Bestandserfassung der Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Rote-Liste-Arten Niedersachsen/Deutschland, November 2006. Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; 33 S. + Anlage + Karten, Hannover.

³ HUGO, A., STEINER, G. (2019): Monitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V50 „Lengeder Teiche“ Brutvogelbestandserfassung 2019 der Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Rote-Liste-Arten Niedersachsen/Deutschland. Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; 32 S. + Anlage + Karten, Braunschweig.

⁴ HUGO, A., ROHLMANN, F., STEINER, G., HEINTZMANN, A. (2022): Gastvogelerfassung im Europäischen Vogelschutzgebiet V50 „Lengeder Teiche“ in der Rastperiode 2021/2022. Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; 17 S. + Anlage, Braunschweig.

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Graugans (*Anser anser*),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Knäkente (*Spatula querquedula*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Reiherente (*Aythya fuligula*),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Graureiher (*Ardea cinerea*),
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*) und
- Fischadler (*Pandion haliaetus*).

Die für die maßgeblichen Vogelarten individuell formulierten Erhaltungsziele berücksichtigen die für einen günstigen Erhaltungsgrad kennzeichnenden Parameter, da die Verpflichtung gegenüber der EU besteht, die Arten mindestens in diesem zu sichern oder in einen solchen zu entwickeln. Diese orientieren sich an den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011)⁵ beziehungsweise an den Ausführungen von BOHLEN & BURGDORF (2005)⁶ sowie gegebenenfalls weiteren Quellen⁷.

Die in § 2 der Verordnung benannten Erhaltungsziele sind zur langfristigen Zielerreichung erforderlich.

Das in zwei getrennte Teilbereiche gegliederte Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich von Klärteichen und Abraumhalden der ehemaligen Erzgrube Lengede-Broistedt (Stilllegung 1979). Die Bereiche werden von Dämmen begrenzt beziehungsweise untergliedert und ragen insgesamt in Abhängigkeit der Ausformung der vorhandenen Aufschüttungen mehrere Meter über die angrenzende Landschaft hinaus.

Im westlichen Teil sind Klärteiche sowie der sogenannte „Abuteich“ vorhanden, die von einer Abraumhalde getrennt werden. Östlich der Fuhse liegt eine weitere Fläche innerhalb des Naturschutzgebietes im Bereich einer älteren Abraumhalde. Südlich des Teilgebietes verläuft die Bahnlinie Braunschweig – Hildesheim. Zudem befindet sich dort der Umfluter Lengede, der das gesamte westliche Gebiet umfließt.

Im östlichen Teilgebiet sind zudem weitere Klärteiche vorhanden.

Die Stillgewässer sind mitunter dauerhaft mit Wasser bespannt, andere wiederum nicht. Luftbilddaufnahmen vom Ende der 1980er Jahre und aus nachfolgenden Jahrzehnten zeigen, dass bereits auch in der deutlich zurückliegenden Vergangenheit nicht alle Klärteiche anhaltend mit Wasser gefüllt waren. Der Anteil der offenen Wasserflächen war allerdings im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand augenscheinlich in einzelnen Stillgewässern deutlich größer. In den umliegenden Bereichen sind vielfach flächige Gehölzbestände unterschiedlichen Alters und Artenzusammensetzung vorhanden. Neben ausge-

⁵ NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Stand 2011 mit Aktualisierungen aus den Jahren 2016 und 2022. Daten durch Einsicht am 26.03.2024 auf der Homepage: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>.

⁶ BOHLEN, B., BURGDORF, K. (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen - Stand 03.01.2005. Daten durch Download vom 26.03.2024.

⁷ LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten: Artengruppe Vögel. Daten durch Einsicht am 26.03.2024 auf der Homepage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>.

dehnten Röhrlichzonen oder Verlandungsbereichen finden sich auch trockenere Flächen. Die Uferböschungen weisen zudem in Abhängigkeit der Lage und Ausdehnung des jeweiligen Stillgewässers unterschiedlich starke oder flache Neigungen auf.

Aufgrund der ortsrannahen Lage und der vergleichsweise guten Erschließung der Bereiche wird das gesamte Gebiet umfangreich von erholungssuchenden Personen genutzt (vergleiche LAMPRECHT 2006, HUGO & STEINER 2019, HUGO et al. 2022).

Aus LAMPRECHT (2006), HUGO & STEINER (2019) sowie HUGO et al. (2022) lassen sich folgende Beeinträchtigungen und Einschränkungen der Lebensraumqualität des Gebietes ableiten:

- starker Prädationsdruck vorkommender Bodenbrüter durch erhöhten Wildschweinbestand,
- nicht ausreichende Wasserstände der vorhandenen Stillgewässer vor allem im Verlauf der Brutperiode,
- Wasserverfügbarkeit ausschließlich in Abhängigkeit von Niederschlägen,
- fortschreitende Sukzession beziehungsweise Verlandung,
- intensive Erholungsnutzung einschließlich Störungen,
- weitere Beeinträchtigungen wie das Auftreten von Neozoen (beispielsweise Waschbär).

Demzufolge ist hierbei zu beachten, dass sich die aufgeführten negativen Einflüsse auch nachteilig auf das Auftreten von maßgeblichen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes auswirken.

Ergänzend zu den vorher genannten Aspekten ist zu bedenken, dass die gegebenenfalls vorliegende ungünstige Situation und die damit verbundenen Einschränkungen der Habitatqualität für einzelne Arten augenscheinlich das Ergebnis einer bereits langanhaltenden komplexen Problematik in Folge des in der Vergangenheit durchgeführten Bergbaus und den damit verbundenen Rahmenbedingungen im Gebiet sind. Dementsprechend befindet sich dort einerseits unterirdisch ein umfangreiches Stollensystem. Andererseits wurde oberirdisch Abraum abgelagert und Klärteiche zur Einleitung von Grubenwässern geschaffen, in denen sich darin enthaltene Stoffe als Schlämme sedimentiert haben. Es ist anzunehmen, dass es aufgrund der umfangreichen bergbaulichen Tätigkeiten zu einer nachhaltigen Umgestaltung der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse gekommen ist und natürliche Bedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt im Untergrund kaum zu erwarten sind. Verschärft werden die Umstände zusätzlich in außergewöhnlich niederschlagsarmen Jahren beziehungsweise solchen mit Dürre, wie diese in der jüngeren, aber auch älteren Vergangenheit zu beobachten waren⁸. Bestrebungen zur Verbesserung der Wasserverfügbarkeit und insbesondere der Habitatstruktur sind aus diesem Grund deutlich erschwert. Dies wird auch durch in der Vergangenheit vorgenommene unterschiedliche Bemühungen beziehungsweise Überlegungen verdeutlicht. Inwieweit die nachteiligen Entwicklungen möglicherweise unterbunden oder sogar rückgängig gemacht werden können, ist aufgrund der Komplexität der Wirkgefüge vor allem unter Berücksichtigung der Lage innerhalb des ehemaligen Bergbaugeländes nicht vorauszusehen.

2.3 Zu § 3 - Verbote

2.3.1 Zu § 3 Absatz 1

In Naturschutzgebieten sind nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Ferner sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensraumbedingungen für Tiere und Pflanzen sowie zum Schutz und zur Entwicklung aller Naturgüter ist es erforderlich, verschiedene Handlungen zu untersagen. Die daraus resultierenden Ver-

⁸ UFZ - HELMHOLTZ-ZENTRUM FÜR UMWELTFORSCHUNG GMBH (2024): Dürremonitor Deutschland. Daten durch Einsicht am 26.03.2024 auf der Homepage: <https://www.ufz.de/index.php?de=37937>.

bote zielen aber insbesondere darauf ab, den günstigen Erhaltungsgrad der für das EU-Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelarten sicherzustellen. Infolgedessen, dass nicht jede Handlung dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, sind diese nicht generell verboten, sondern im Einzelfall einer Unbedenklichkeitskontrolle unterworfen. Dabei ist es Ziel des Einvernehmensvorbehaltes, erhebliche Veränderungen und Störungen zu unterbinden. Die Zustimmungspflicht wird erforderlich, wenn im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt werden kann.

2.3.1.1 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 1

Die Errichtung und wesentliche Veränderung von gemäß Niedersächsischer Bauordnung⁹ baugenehmigungspflichtigen Anlagen, Wegen oder Plätzen, einschließlich Schildern oder Werbeeinrichtungen ist verboten, da diese aufgrund ihrer Erscheinungsform grundlegend geeignet sind, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beeinträchtigen. Zudem können unter Umständen wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

2.3.1.2 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 2

Die Durchführung von nach Wasserhaushaltsgesetz¹⁰ genehmigungs- oder zustimmungspflichtigen Maßnahmen ist verboten, um eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen zu vermeiden.

2.3.1.3 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 3

Die Verlegung von Leitungen aller Art ist verboten, da diese die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen können. Zudem können gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

2.3.1.4 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 4

Das Durchführen von maschinellen Bohrungen aller Art ist verboten, da diese die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen können. Zudem können gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Ferner verbleiben aufgrund des umfangreichen Stollensystems unterhalb des Naturschutzgebietes in Folge des in der Vergangenheit durchgeführten Bergbaus Unsicherheiten bezüglich möglicher Wirkungen bei der Durchführung derartiger Maßnahmen in größeren Tiefen.

2.3.1.5 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 5

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes beziehungsweise der darin wildlebenden Tierarten sollen dadurch auch Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Habitatqualität vermieden werden.

2.3.1.6 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 6

Die Errichtung von Photovoltaik jeglicher Art ist verboten, da ihre Erscheinungsform grundlegend geeignet ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beeinträchtigen. Zudem können unter Umständen wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind im Gebiet des Landkreises Peine außerhalb von Schutzgebieten zahlreiche Flächen vorhanden, die aufgrund ihrer

⁹ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

¹⁰ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Ausstattung und dem damit zu erwartenden geringeren Konfliktpotenzial zur Errichtung von Photovoltaik grundsätzlich geeigneter erscheinen (Berücksichtigung des Vermeidungsgrundsatzes der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG).

2.3.1.7 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 7

Die Errichtung von Windenergie jeglicher Art oder deren Modernisierung (Repowering) ist innerhalb des Naturschutzgebietes verboten, da diese die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen können. Zudem können gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes unmittelbar geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind im Gebiet des Landkreises Peine außerhalb von Schutzgebieten zahlreiche Flächen vorhanden, die aufgrund ihrer Ausstattung und dem damit zu erwartenden geringeren Konfliktpotenzial zur Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneter erscheinen (Berücksichtigung des Vermeidungsgrundsatzes der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG). Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Errichtung von Anlagen außerhalb des Naturschutzgebietes zu indirekten nachteiligen Effekten beispielsweise auf kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten kommen kann, die innerhalb des Naturschutzgebietes ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Aus diesem Grund erfolgt die Festlegung einer 1.200 m breiten Zone um das Naturschutzgebiet herum, in der die Errichtung von Windenergieanlagen oder deren Modernisierung (Repowering) eingeschränkt wird, wenn nachteilige Entwicklungen auf die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 maßgeblichen Vogelarten nicht auszuschließen sind. Die Ausdehnung dieser Zone beruht auf den Vorgaben des § 45b BNatSchG in Verbindung mit der Anlage 1 und dem dort angeführten zentralen Prüfbereich in Abhängigkeit der hier relevanten Arten (Maximalwert). Die Regelungen des BNatSchG stellen hierbei die gegenwärtig anzuwendende Grundlage bei der Errichtung von Windenergieanlagen dar und sind infolgedessen zwingend zu beachten. Die Empfehlung für den Mindestabstand der LAG VSW (2015)¹¹ für Natura 2000-Gebiete mit sensiblen Arten entspricht diesem Wert. Die Ausführungen zum BNatSchG erfolgen zur Klarstellung und wurden nachrichtlich übernommen.

2.3.1.8 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 8

Die Durchführung von Sprengungen ist verboten, da diese grundlegend geeignet sind, temporär den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Zudem können gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Ferner verbleiben aufgrund des umfangreichen Stollensystems unterhalb des Naturschutzgebietes in Folge des in der Vergangenheit durchgeführten Bergbaus Unsicherheiten bezüglich möglicher Wirkungen von derartigen Maßnahmen.

2.3.1.9 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 9

Das Baden und ein Hineinwaten ist an allen Fließ- und Stillgewässern verboten, um eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen durch Trittbelastungen insbesondere in Uferbereichen zu vermeiden. Es ist nicht zu erwarten, dass das Baden oder ein Hineinwaten unter größtmöglicher Schonung der Uferböschungen und -vegetation sowie des Gewässerbettes erfolgt. Durch wiederkehrende Nutzung des „Abuteiches“ in der Vergangenheit sind dort bereits derartige nachteilige Effekte eingetreten. Da grundsätzliche Bedenken auch in Hinblick auf mögliche Lärmbelastungen der maßgeblichen Vogelarten im gesamten Jahresverlauf bestehen, kann keine Badenutzung zugelassen werden. Die Ausführung gilt entsprechend auch für jegliche Art von Haus- und Nutztieren, insbesondere für Hunde und Pferde (siehe auch Ausführungen unter § 3 Absatz 2).

¹¹ LAG VSW - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Berichte zum Vogelschutz Band 51. 2014: 15-42.

2.3.1.10 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 10

Durch die generelle Leinenpflicht wird eine ganzjährige Störungsarmut sichergestellt. Beunruhigungen durch frei über die Fläche laufende Hunde oder sonstige Gefährdungen werden im gesamten Jahresverlauf und dementsprechend auch für Gastvögel in den Herbst- und Wintermonaten vermieden.

2.3.1.11 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 11

Das Starten und Landen von unbemannten Luffahrtsystemen und unbemannten Luftfahrzeugen sowie Flugmodellen (u. a. Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) ist im Gebiet selbst, aber auch in dessen Umfeld (bis 500 m) verboten. Ziel ist es einerseits eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden, andererseits um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen durch Trittbelastungen zu verhindern. Die Auflistung möglicher unbemannter Systeme oder Fahrzeuge ist, aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen nicht als abschließend anzusehen. Die Ausführungen zur Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)¹² erfolgen zur Klarstellung und wurden nachrichtlich übernommen.

2.3.1.12 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 12

Die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und andere Geräte oder auf andere Weise auch nur kurzzeitig zu stören, ist verboten, um eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten im gesamten Jahresverlauf zu vermeiden. Das Verbot gilt nicht für Lärm, dessen Quellen außerhalb des Naturschutzgebietes liegen, soweit es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens oder um vorübergehende Störungen handelt.

2.3.1.13 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 13 bis Nr. 15

Das Lagern, Campen, Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Entfachen von Feuern sowie die Nutzung von Wasserfahrzeugen jeglicher Art (motorisiert oder unmotorisiert) ist verboten, um im gesamten Jahresverlauf eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen durch Trittbelastungen zu vermeiden. Die Auflistung der unmotorisierten Wasserfahrzeuge ist nicht als abschließend anzusehen.

2.3.1.14 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 16

Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen ist verboten, um im gesamten Jahresverlauf eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen durch Trittbelastungen zu vermeiden. Nicht unter die Verbote fallen naturkundliche Führungen, da in diesem Rahmen eine besondere Sachkunde zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck vorausgesetzt wird. Die Zustimmungspflicht ab einer bestimmten Personenzahl wird erforderlich, da im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt werden kann.

2.3.1.15 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 17

Die Anlage, Beseitigung und Umgestaltung von Dränagen und Schlitzdränungen ist verboten, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen zu vermeiden.

¹² Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766).

2.3.1.16 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 18

Die Anlage, Beseitigung und Umgestaltung von Still- und Fließgewässern einschließlich Gräben ist ohne Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde verboten, um eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen zu vermeiden. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da Vorhaben denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar scheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen.

2.3.1.17 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 19

Das Einleiten oder Einbringen von über bestehende Rechte hinausgehende Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern ist verboten, um abträgliche Effekte auf die Qualität der Oberflächengewässer vor allem als Lebensgrundlage der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden.

2.3.1.18 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 20

Die Beseitigung von Wald, Hecken, Baumreihen, Weidengebüschen, Röhricht, Seggenrieden, Ruderalfluren oder Brachflächen oder deren Umwandlung in andere Nutzungsarten ist verboten, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden. Zudem kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden. Unabhängig davon, ob es in der Verordnung durch eine ausdrückliche Nennung untersagt ist, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie außerhalb von Natura 2000-Gebieten beziehungsweise nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop direkt oder indirekt zu schädigen, gelten grundsätzlich die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen des BNatSchG (auch in Verbindung mit dem USchadG)¹³ beziehungsweise NNatSchG¹⁴ ohne Einschränkungen.

2.3.1.19 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 21a) bis Nr. 21 d)

Das Verbot der Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie des Nachstellens, mutwilligen Beunruhigens, Fangens und Tötens wild lebender Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsstadien und Lebensstätten, dient vorrangig dem Schutz der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten. Die Freistellung des Fangens von Waschbären (*Procyon lotor*), Bisamen (*Ondatra zibethicus*) und Nutrias (*Myocastor coypus*) sowie Marderhunden (*Nyctereutes procyonoides*) dient der aus naturschutzfachlicher Sicht erwünschten Bekämpfung dieser nicht heimischen Tierarten. Erhöhte Vorkommen sind aufgrund ihres Nahrungsspektrums geeignet, sich zusätzlich nachteilig auf die Bestände der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten auszuwirken. Die Auflistung ist nicht als abschließend anzusehen. Entsprechendes gilt auch für die Entnahme von gebietsfremden oder invasiven Pflanzenarten. Die Vorgaben des § 40ff BNatSchG bleiben unberührt.

2.3.1.20 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 22

Das aktive oder passive Ausbringen oder Ansiedeln von gebietsfremden oder invasiven Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze) ist ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde verboten, um ein unwiederbringliches Verdrängen von heimischen Arten oder eine Veränderung der Artenzusammensetzung zu vermeiden. Die Vorgaben des § 35 sowie § 40ff BNatSchG bleiben unberührt.

Die Bezeichnung invasive Arten bezieht sich dabei ausnahmslos auf solche, die in der „Unionsliste“ der EU geführt werden. Fälschlicherweise wird auch das Jakobskreuzkraut (*Senecio jacobaea*), das aufgrund seiner Giftigkeit für Nutztiere und einem massenhaften Auftreten problematisch sein kann, oftmals dazugezählt. Es handelt sich hierbei aber um eine einheimische Art, bei der keine gesetzliche Verpflichtung besteht Vorkommen zu entfernen oder die Verbreitung einzudämmen. In Bezug auf Pflanzenarten, die auf der „Unionsliste“ der EU geführt werden, wie beispielsweise der Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) ist festzustellen, dass nach § 40a Absatz 3 Satz 1 BNatSchG die zuständige Behörde gegenüber demjenigen, der die Ausbringung, die Ausbreitung oder das Entkommen von invasiven Arten

¹³ Umweltschadensgesetz (USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

¹⁴ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13).

verursacht hat, deren Beseitigung und dafür bestimmte Verfahren anordnen kann, soweit dies zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist. Insoweit Pflanzen auf Grundstücken nachgewiesen wurden, kann der Landkreis Peine gegenüber dem Verursacher i. S. d. § 40a BNatSchG, in diesem Fall dem Eigentümer, die Beseitigung anordnen. Die Beseitigung hat dann durch den Eigentümer zu erfolgen. Auf landkreiseigen Flächen obliegt dies dementsprechend dem Landkreis Peine.

2.3.1.21 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 23

Die Veränderung des Bodenreliefs sowie der Abbau und die Aufschüttung von Böden ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde ist verboten, um eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen zu vermeiden. Zudem kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da Vorhaben oder Maßnahmen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen.

2.3.1.22 Zu § 3 Absatz 1 Nr. 24

Das vorübergehende oder dauerhafte Lagern von Abfall aller Art, Schutt, Gehölzschnitt und Mahdgut oder anderen vergleichbaren Stoffen oder Materialien ist generell verboten, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Zudem kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden. Angesichts der vergleichsweise geringen nachteiligen Auswirkungen fallen die vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege vor Ort anfallen, bis zur Abholung nicht unter die Verbote. Zudem würde die Flächenpflege unzumutbar erschwert werden.

2.3.2 Zu § 3 Absatz 2

§ 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NNatSchG gibt ein Wegegebot und Befahrungsverbot vor. Diese Vorgabe wurde nachrichtlich in die Verordnung übernommen. Das Aufsuchen von Flächen außerhalb der auf den in den maßgeblichen Karten dargestellten Wegen ist in jeglicher Form verboten. Durch die vorgesehenen Wegeführungen werden aber relevante Verbindungen nicht unterbrochen. Die Zugänglichkeit für die Erholungsnutzung bleibt, soweit erforderlich, erhalten. Es soll eine Konzentrationswirkung erreicht werden, um gegebenenfalls sensiblere Bereiche zu schonen. Neben einer Beunruhigung des Gebietes beziehungsweise der darin wildlebenden Tierarten sollen dadurch auch Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Habitatqualität vermieden werden. Aus den vorher genannten Gründen wird auch das Reiten außerhalb der Fahrwege verboten. Es ist nicht zu erwarten, dass das Reiten abseits der Wege unter größtmöglicher Schonung erfolgt. Da grundsätzliche Bedenken auch im Hinblick auf mögliche Beunruhigungen oder sonstige Gefährdungen der maßgeblichen Vogelarten im gesamten Jahresverlauf bestehen, kann keine Nutzung abseits der Wege zugelassen werden. Zudem wird klargestellt, dass es sich auch bei Rückegassen, Trampelpfaden, Wildwechsel oder Schneisen nicht um Wege handelt, für die ein Betretungsrecht eingeräumt wird. Die Aufzählung ist nicht als abschließend anzusehen. Eigentum innehabende Personen sowie deren Beauftragte bleiben zur Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte davon allerdings befreit.

2.3.3 Zu § 3 Absatz 3

Die Nennung erfolgt zur Klarstellung.

2.4 Zu § 4 - Freistellungen

2.4.1 Zu § 4 Absatz 1

Die Nennung erfolgt zur Klarstellung.

2.4.2 Zu § 4 Absatz 2

2.4.2.1 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 1

Das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der Wege durch die jeweilige Eigentum innehabende Person, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, da andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden. Allerdings dürfen solche Handlungen nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem sie unbedingt erforderlich sind. Eine Bergung und ein Abtransport von Wild bei der Jagd bleibt zulässig. Es ist beispielsweise zumutbar, dass eine fischerei- oder jagdberechtigte Person einige 100 m zu Fuß vom nächstgelegenen Weg zum Gewässer oder Ansitz geht anstatt ein Fahrzeug zu benutzen. Um ein zeitlich beschränktes Abstellen von Fahrzeugen der genannten Personengruppen grundsätzlich zu ermöglichen beziehungsweise zusätzliche Einschränkungen zu vermeiden, erfolgt die Zulässigkeit des Abstellens von Fahrzeugen ausnahmslos für die notwendige Dauer der Tätigkeit. Ein dauerhaftes Abstellen ist hingegen nicht zulässig.

2.4.2.2 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 2 a) bis Nr. 2 d)

Das Betreten und Befahren des Gebiets abseits der Wege durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist, ist freigestellt, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen. Von dieser Freistellung nicht umfasst ist das Betreten zu Zwecken der Forschung beziehungsweise Untersuchung des Gebietes, welches gesondert geregelt ist. Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet betreten werden. Es besteht allerdings eine Anzeigepflicht, um zu vermeiden, dass wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kommt. Eine Prüfung des Einzelfalls ist dann möglich. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden.

2.4.2.3 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 2 e)

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wissenschaftliche Untersuchungen, Erforschung und Kontrolle des Schutzgebietes zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Für die genannten Handlungen ist der Einvernehmensvorbehalt vorgesehen. Die Tätigkeiten und deren Intensität müssen den Erfordernissen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten angepasst sein, insbesondere um eine Beunruhigung oder sonstige Schädigungen zu vermeiden. Da im Rahmen dessen eine besondere Sachkunde der durchführenden Person vorausgesetzt wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu erwarten. Ein generelles Verbot würde auch diese Tätigkeiten beschränken und ist aufgrund dessen auch nicht angemessen.

2.4.2.4 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 2 f)

Die Zustimmungspflicht zur Beseitigung und dem Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten wird erforderlich, da im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt werden kann.

2.4.2.5 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 2 g)

Für Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung ist der Einvernehmensvorbehalt vorgesehen. Die Tätigkeiten und deren Intensität müssen den Erfordernissen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten angepasst sein, insbesondere um eine Beunruhigung oder sonstige Schädigungen zu vermeiden. Da im Rahmen dessen eine besondere Sachkunde der durchführenden Person vorausgesetzt wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu erwarten. Ein generelles Verbot würde auch diese Tätigkeiten beschränken und ist aufgrund dessen auch nicht angemessen.

2.4.2.6 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 3

Die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Wege ist ausnahmslos im bisherigen Umfang freigestellt. Dies dient dem Erhalt der bestehenden Infrastruktur. Damit das gebietstypische Erscheinungsbild erhalten bleibt, dürfen die in der Verordnung genannten Materialien nicht verwendet werden. Die Vorgabe dient gleichzeitig auch dem Bodenschutz. Die Beanspruchung wegebegleitender Flächen ist zudem, aufgrund gegebenenfalls dadurch entstehender zusätzlicher nachteiliger Effekte auf die Naturgüter nicht zulässig. Störwirkungen und Flächeninanspruchnahmen sind grundsätzlich geeignet, zu nachteiligen Auswirkungen zu führen, die nicht mit dem Schutzzweck vereinbar erscheinen. Um eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen zu vermeiden, sind Instandsetzungen anzeigepflichtig. Eine Prüfung des Einzelfalls ist damit möglich. Pauschale Verbote werden nicht vorgesehen, da in Abhängigkeit des Vorhabens beziehungsweise der baulichen Tätigkeiten nur einzelfallbezogene Beschränkungen erforderlich werden.

2.4.2.7 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 4

Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt. Dies dient dem Erhalt bestehender Infrastruktur. Störwirkungen und Flächeninanspruchnahmen sind grundsätzlich geeignet, zu nachteiligen Auswirkungen zu führen, die nicht mit dem Schutzzweck vereinbar erscheinen. Um eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen zu vermeiden, sind Instandsetzungen anzeigepflichtig. Eine Prüfung des Einzelfalls ist damit möglich. Pauschale Verbote werden nicht vorgesehen, da in Abhängigkeit des Vorhabens beziehungsweise der baulichen Tätigkeiten nur einzelfallbezogene Beschränkungen erforderlich werden.

2.4.2.8 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 5

Die Errichtung von nach Niedersächsischer Bauordnung und Wasserhaushaltsgesetz genehmigungsfreier Anlagen jeglicher Art ist ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde nicht freigestellt, da dies die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen kann. Zudem können gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da Vorhaben oder Handlungen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen. Die Vorgabe, die Bauweise in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen, dient dem Erhalt des gebietstypischen Erscheinungsbildes.

2.4.2.9 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 6

In der Regel handelt es sich bei jeglicher Neuanlage von Gehölzen um eine für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorteilhaft wirkende Maßnahme. Dennoch ist dies nur im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da im Einzelfall Anpflanzungen für den Schutzzweck oder für maßgebliche Vogelarten des Natura 2000-Gebietes nachteilig sein können, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen.

2.4.2.10 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 7

Gehölze jeglicher Art dürfen nur in Ausnahmefällen wesentlich verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Damit soll vermieden werden, dass wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kommt. Zulässig ist die fachgerechte und schonende Unterhaltung und Pflege, die auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. eingeschränkt (vergleiche § 39 Abs. 5 BNatSchG) wird. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da im Rahmen dessen Maßnahmen oder Handlungen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen oder gegebenenfalls auch zur Verbesserung der Habitatqualität einzelner Vogelarten führen können, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen.

2.4.2.11 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 7 a)

Die Regelung zur zeitlichen Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen findet ihre Einschränkung bei der höherrangigen Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht. Eine Entnahme ist ausnahmsweise in diesen Fällen zulässig. Es besteht aber eine Anzeigepflicht, um durch die zuständige Naturschutzbehörde prüfen zu können, inwieweit gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wurden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft gekommen ist. Außerdem greifen hier in der Regel die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.4.2.12 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 7 b)

Vom Boden aus erkennbare Höhlen- und Horstbäume sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Brutstätte, aber auch als Nahrungshabitat verschiedener Tierarten zu erhalten. Entsprechendes gilt auch für liegendes und stehendes Totholz. Dazu zählen Bäume, Baumteile, Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (Mindestdurchmesser 50 cm und Mindesthöhe 3 Meter). Die dauerhafte Markierung von Horst- und Höhlenbäumen sowie stehendem oder liegendem Totholz obliegt den Eigentümern in den Wäldern. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist. Diese findet aber ihre Einschränkung bei der höherrangigen Verkehrssicherungspflicht. Demnach sollten die entsprechenden Elemente abseits von Wegen ausgewählt werden. Es besteht aber eine Anzeigepflicht bei Entnahmen, um durch die zuständige Naturschutzbehörde prüfen zu können, inwieweit gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wurden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft gekommen ist. Außerdem greifen hier in der Regel die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.4.2.13 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 7 c)

Formen des Rückschnittes von Gehölzen, die zu einer Zerfaserung der verbleibenden Äste und damit zu einer starken Schädigung führen, sind nicht zulässig. Die Arbeiten sind daher so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und nachteilige Auswirkungen auf die verbleibenden Gehölzteile unterbleiben.

2.4.2.14 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 8 a) und Nr. 8 b)

Röhrichte und Seggenrieder sowie sonstige gras-krautige Vegetation dürfen nur in Ausnahmefällen wesentlich verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Damit soll vermieden werden, dass wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kommt. Zulässig ist allerdings die fachgerechte und schonende Unterhaltung und Pflege, die auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. eingeschränkt (vergleiche § 39 Abs. 5 BNatSchG) wird. Außerdem greifen hier in der Regel die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da im Rahmen dessen Maßnahmen oder Handlungen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen. Zur Klarstellung wird hier auf Einschränkungen bei der Gehölzentnahme verwiesen.

2.4.2.15 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 9 a) bis Nr. 9 c)

Es erfolgt keine Darstellung von Orchideen-Wuchsorten auf den maßgeblichen Karten, um die Vorkommen nicht zu gefährden. Bei berechtigtem Interesse kann die Lage bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingesehen werden. Die Arten sind gegebenenfalls lichtliebend und auf niedrige Vegetation beziehungsweise Mahd angewiesen. Zulässig ist die fachgerechte und schonende Pflege, die auf den Zeitraum nach der Samenreife (ab September) eingeschränkt wird, um eine natürliche Vermehrung zu ermöglichen. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da im Rahmen dessen Maßnahmen oder Handlungen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen. Zur Klarstellung wird hier auf Einschränkungen bei der Gehölzentnahme verwiesen. Das dauerhafte Ablagern von Gehölzschnitt und Mahdgut oder anderem bei Pflegemaßnahmen anfallendem Material ist nicht zulässig, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen der Vorkommen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Zudem kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden.

2.4.2.16 Zu § 4 Absatz 2 Nr. 10 a) bis Nr. 10 f)

Um nachteilige Effekte auf für das Natura 2000-Gebiet maßgebliche Vogelarten zu vermeiden, ist der Einsatz von Drohnen in den genannten Fällen anzeigepflichtig. Der Betrieb von Drohnen erfolgt in der Regel mit einiger Vorlaufzeit, so dass dies problemlos zu bewältigen ist. Ein gegebenenfalls dadurch entstehender Mehraufwand ist gerechtfertigt und zumutbar. Eine Prüfung des Einzelfalls ist damit möglich. Ein generelles Verbot würde auch Tätigkeiten für Forschungs- und Dokumentationszwecke sowie Maßnahmen zur Wildtierrettung beschränken. Die Nutzung und der Einsatz müssen allerdings auf den für die Flächen zu nennenden Zweck unbedingt erforderlich und in ihrer Intensität dem Erfordernis angepasst sein. Da im Rahmen dessen eine besondere Sachkunde vorausgesetzt wird, sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu erwarten. Das Auffinden von Wild unmittelbar vor einer Mahd dient ferner dem Tierschutz. Soweit neben den in der Verordnung genannten Zwecken ein Einsatz von Drohnen für andere Tätigkeiten durch Dritte als erforderlich erachtet wird, kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten erteilen.

2.4.3 Zu § 4 Absatz 3 - „Forstwirtschaft“

Um unzumutbare Einschränkungen der Forstwirtschaft zu vermeiden, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG und des § 11 NWaldLG¹⁵ freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstiger erforderlicher Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs und des Schutzzwecks hat die Nutzung natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen.

2.4.3.1 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 1

Um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden, hat die Bewirtschaftung des Waldes ohne Standortveränderungen wie beispielsweise Entwässerung, Kalkung oder Düngung zu erfolgen. Die Auflistung ist nicht als abschließend anzusehen. Unerwünschten Entwicklungen und Veränderungen kann damit entgegengewirkt werden.

2.4.3.2 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 2

Der Naturverjüngung ist Vorrang zu gewähren, da einerseits durch eine an die standörtlichen Gegebenheiten angepasste Wurzelentwicklung Anwuchsprobleme vermieden werden können. Zudem kann die Vitalität und Stabilität der Bestände insgesamt verbessert werden. Andererseits können durch den nicht erforderlichen Ankauf von Pflanzmaterial und den Verzicht auf die Durchführung von erforderlich werdenden Arbeiten (Pflanzung, Flächenvorbereitung, Pflege) Kosten gespart werden.

¹⁵ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).

2.4.3.3 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 5

Der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelgehölze ist nicht zulässig, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden. Zudem kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden. Darüber hinaus soll im Bereich des Gebietes aus naturschutzfachlichen Gründen und zur Verbesserung der Qualität der Bestände die potenziell natürliche Vegetation gefördert werden. Die Vorgaben des § 40ff BNatSchG und des FoVG¹⁶ bleiben unberührt.

2.4.3.4 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 4

Neuaufforstung ist ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde nicht freigestellt, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden. Zudem kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da Maßnahmen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen.

2.4.3.5 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 6

Vom Boden aus erkennbare Höhlen- und Horstbäume sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Brutstätte, aber auch als Nahrungshabitat verschiedener Tierarten zu erhalten. Entsprechendes gilt auch für liegendes und stehendes Totholz. Dazu zählen Bäume, Baumteile, Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen (Minstdurchmesser 50 cm und Mindesthöhe 3 Meter). Es wird die Mindestanzahl angegeben, grundsätzlich darf auch ein deutlich höherer Anteil im Gebiet vorhanden sein. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist. Die Vorgabe findet aber ihre Einschränkung bei der höherrangigen Verkehrssicherungspflicht. Außerdem greifen hier in der Regel die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.4.3.6 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 7

Kahlschläge über 0,25 ha sind ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde nicht freigestellt, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden. Zudem kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes beziehungsweise der Gehölzbestände ist der gewählte vergleichsweise geringe Umfang des zulässigen Kahlschlags ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde gerechtfertigt. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da Maßnahmen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen.

2.4.3.7 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 8, Nr. 11 und Nr. 12

Insbesondere großflächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen oder Bodenverdichtungen sind geeignet zu Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu führen. Zudem kann es zu Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Naturgüter Boden und Wasser kommen. Aufgrund dessen, dass bei der Durchführung von waldbaulichen Maßnahmen eine flächige Bearbeitung nicht zwingend geboten ist, wird ausnahmslos eine kleinflächige Bearbeitung der Böden zugelassen. Erhebliche Bodenverdichtungen entsprechen ferner nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

¹⁶ Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

2.4.3.8 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 9

Altholzbestände sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Brutstätte, aber auch als Nahrungshabitat verschiedener Tierarten zu erhalten. Die Zustimmungspflicht wird erforderlich, da im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt werden kann. Die Vorgabe findet aber ihre Einschränkung bei der höherrangigen Verkehrssicherungspflicht. Außerdem greifen hier in der Regel die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.4.3.9 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 10

Der Einsatz von Herbiziden, Rodentiziden und Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde nicht freigestellt, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden. Zudem können die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Naturgüter Boden und Wasser beeinträchtigt werden. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da Maßnahmen, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen (beispielsweise Bekämpfung von Kalamitäten, Verdrängung nicht erwünschter fremdländischer Arten), denkbar sind, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen.

2.4.3.10 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 13

Der Neu- und Ausbau von Waldwegen ist ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde nicht freigestellt, da dies die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen kann. Zudem können gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da Vorhaben oder Handlungen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen. Um gleichartige nachteilige Wirkungen zu vermeiden, sind Instandsetzungen anzeigespflichtig. Eine Prüfung des Einzelfalls ist damit möglich.

2.4.3.11 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 14

Die Pflege von Waldrändern ist ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde nicht freigestellt, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden. Zudem kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da Maßnahmen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen.

2.4.3.12 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 15

Zur weiteren ungestörten Entwicklung der Bestände und zur Minderung möglicher Barrierewirkungen und des grundsätzlichen Lebensraumzuges sind Zäune und Gatter sowie sonstige Einrichtungen, soweit nicht mehr zur Sicherung des Aufwuchses erforderlich, vollständig zurückzubauen. Das eingesetzte Material ist aus dem Gebiet zu entfernen.

2.4.3.13 Zu § 4 Absatz 3 Nr. 16

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen dieser Naturschutzgebietsverordnung die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen bewirtschaftenden Personen ein Erschwerenausgleich nach der „Verordnung über den Erschwerenausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwerenausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald - vom 31. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 106 - VORIS 28100 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 893) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt.

2.4.4 Zu § 4 Absatz 4 - „Jagd“

Um unzumutbare Einschränkungen der Jagd zu vermeiden, ist die ordnungsgemäße Jagd freigestellt. Zudem ist die Nutzungsform geeignet, aufgrund der bestehenden Hegepflicht sich auch positiv auf das Gebiet auszuwirken. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs und des Schutzzwecks hat die Nutzung natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen.

2.4.4.1 Zu § 4 Absatz 4 Nr. 1 a) und Nr. 1 b)

Die Jagd auf Wasserfederwild ist grundsätzlich unter Beachtung der Jagd- und Schonzeiten freigestellt, wobei die für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten davon ausgenommen werden. Außerdem greifen hier in der Regel die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Bejagung der Graugans ist im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da es durch überhöhte Bestände an Graugänsen auch zu nachteiligen Veränderungen im Gebiet und dementsprechend auch der übrigen maßgeblichen Vogelarten kommen kann. Neben Konkurrenz um potenzielle Brutplätze und Nährstoffeinträge in die Stillgewässer sowie starkem Verbiss der Wasser- und Ufervegetation erscheint eine Beunruhigung umliegender Bereiche durch das arttypische Verhalten der Graugans möglich. Pauschale Freistellungen werden allerdings nicht vorgesehen, da in Abhängigkeit möglicher nachteiliger Effekte auf die Graugans einzel-fallbezogene Entscheidungen erforderlich werden. Sonstiges dem Jagdrecht unterliegendes Federwild, das nicht explizit im Schutzzweck genannt wird, darf weiterhin unter Beachtung der Jagd- und Schonzeiten bejagt werden. Dazu zählen auch Neozoen wie die Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) und die Kanadagans (*Branta canadensis*).

2.4.4.2 Zu § 4 Absatz 4 Nr. 2

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung mit dem Boden fest verbundener jagdwirtschaftlicher Einrichtungen (wie beispielsweise Hochsitze und andere Ansetzeinrichtungen) ist freigestellt, da dies zur Jagdausübung erforderlich ist.

2.4.4.3 Zu § 4 Absatz 4 Nr. 3

Die Neuanlage von baugenehmigungsfreien dauerhaften jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Hochsitzen) ist ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde nicht freigestellt, da dies die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen kann. Zudem können gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass für die Herstellung der Ansetzmöglichkeit selbst oder für die gegebenenfalls erforderliche Anlage von Schussschneisen, Vegetationsbestände (gras-krautiges Offenland und / oder Gehölze) entfernt oder regelmäßig zurückgeschnitten werden. Dadurch können gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Zudem könnte es sein, dass die Ansetzmöglichkeiten in empfindlichen Bereichen errichtet werden sollen, in denen es dadurch zu relevanten Störungen von Brutplätzen kommen kann. Dementsprechend ist die Standortwahl anzeigespflichtig. Eine Prüfung des Einzelfalles ist damit möglich. Der Einvernehmensvorbehalt ist vorgesehen, da Einrichtungen denkbar sind, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar erscheinen, andere wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen. Die Vorgabe, Material und Bauart ortsüblich der Landschaft anzupassen, dient dem Erhalt des gebietstypischen Erscheinungsbildes.

2.4.4.4 Zu § 4 Absatz 4 Nr. 4 a) und Nr. 4 b)

Die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist unzulässig, da durch derartige Tätigkeiten gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Zudem sind derartige jagdliche Einrichtungen geeignet, die Attraktivität von Bereichen zusätzlich zu erhöhen beziehungsweise zu einer unverträglich hohen Wilddichte zu führen. Durch die vorhandene zum Teil sehr dichte Vegetation im Gebiet sind bereichsweise gleichzeitig sehr gute Tagesverstecke und Rückzugs-

möglichkeiten für das Wild vorhanden, die eine gezielte Bejagung deutlich erschweren. Dies gilt es innerhalb des Naturschutzgebietes aufgrund der anzunehmenden Gefährdung von Brutvorkommen einzelner für das Natura 2000-Gebiet maßgeblicher Vogelarten vor allem durch Schwarzwild zu vermeiden (vergleiche LAMPRECHT 2006 sowie HUGO & STEINER 2019). Entsprechend § 33 NJagdG ist geregelt, zu welchem Zweck und in welchem Umfang Kirrungen angelegt werden dürfen. Gegenwärtig ist nicht bekannt, wo sich die Kirrungen im Gebiet befinden. Dieser Kenntnismangel ist zukünftig zu vermeiden, insbesondere um die Schädigung von relevanten Habitatstrukturen und / oder anderen wertvollen Vegetationsbeständen durch die Anlage von Kirrungen zu vermeiden. Eine Prüfung des Einzelfalls ist dementsprechend erforderlich. Aufgrund dessen ist eine Anzeigepflicht für die Anlage von Kirrungen vorgesehen. . Gegebenenfalls kann es mit dem Schutzzweck vereinbar sein, derartige Maßnahmen vorzusehen, in anderen Fällen wiederum nicht. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen. Behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sowie gesetzliche Regelungen zur Notzeit bleiben unberührt.

2.4.4.5 Zu § 4 Absatz 4 Nr. 5

Zur Klarstellung wird hier auf das Erfordernis der Beachtung der zeitlichen Begrenzung des Rückschnittes der Röhrichte und Seggenrieder zur Vermeidung der Beunruhigung oder gegebenenfalls direkten Gefährdung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten bei der Ausübung der Jagd verwiesen. Durch die vorhandene, zum Teil sehr dichte Vegetation sind bereichsweise sehr gute Tagesverstecke und Rückzugsmöglichkeiten für das Wild vorhanden, die eine gezielte Bejagung deutlich erschweren. Aufgrund der anzunehmenden Gefährdung von Brutvorkommen einzelner für das Natura 2000-Gebiet maßgeblicher Vogelarten vor allem durch Schwarzwild (vergleiche LAMPRECHT 2006 sowie HUGO & STEINER 2019) sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Bestände zu ergreifen. Aus diesem Grund wird die Anlage von temporären jagdlich genutzten Schneisen im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Pauschale Freistellungen werden allerdings nicht vorgesehen, da in Abhängigkeit möglicher nachteiliger Effekte einzelfallbezogene Entscheidungen erforderlich werden. Ein generelles Verbot wäre nicht angemessen. Über dies hinaus ist der Einvernehmensvorbehalt vorgesehen, da die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden kann. Zudem können gegebenenfalls wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Dementsprechend ist die Standortwahl anzeigepflichtig. Eine Prüfung des Einzelfalls ist damit möglich.

2.4.4.6 Zu § 4 Absatz 4 Nr. 6

Die Fallenjagd ist unter Einhaltung von Vorgaben und der Beschränkung auf bestimmte Fangmethoden zulässig, da durch derartige Maßnahmen gegebenenfalls der Prädationsdruck auf für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten gesenkt werden kann.

2.4.4.7 Zu § 4 Absatz 4 Nr. 7 a) bis Nr. 7 c)

Durch die vorhandene, teilweise dichte Vegetation sind bereichsweise sehr gute Tagesverstecke und Rückzugsmöglichkeiten für das Wild vorhanden, die eine gezielte Bejagung deutlich erschweren. Aufgrund der anzunehmenden Gefährdung von Brutvorkommen einzelner für das Natura 2000-Gebiet maßgeblicher Vogelarten vor allem durch Schwarzwild (vergleiche LAMPRECHT 2006 sowie HUGO & STEINER 2019) sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Bestände zu ergreifen. Aus diesem Grund wird das unangeleitete Führen von Jagdhunden bei Bewegungsjagden und der Jagd auf Federwild freigestellt. Zur Vermeidung der Beunruhigung, Schädigung oder sonstigen Beeinträchtigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten wird dies allerdings im Zeitraum vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres eingeschränkt. Durch den von den Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) NWaldLG geringfügig abweichenden Zeitraum wird berücksichtigt, dass die Brut- und Setzzeit einzelner der hier relevanten Vogelarten bereits vor dem genannten Zeitraum beginnt. Nachteilige Effekte sollen damit vermieden werden. Die Ausbildung von Jagdhunden oder auch deren Prüfung löst im Vergleich zum sonstigen Jagdbetrieb deutlich stärkere Störungen und Gefährdungsmöglichkeiten aus. Ein pauschales Verbot ist dementsprechend gerechtfertigt, da es infolgedessen rascher als bei der üblichen Jagdausübung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks kommen kann. Gesetzliche Regelungen zur Nachsuche bleiben unberührt. Ferner ist bei den beiden angegebenen Jagdarten das Führen brauchbar geprüfter Jagdhunde gesetzlich vorgeschrieben.

2.4.5 Zu § 4 Absatz 5 - „Fischerei“

Um unzumutbare Einschränkungen der Fischerei zu vermeiden, ist die ordnungsgemäße Fischerei freigestellt. Zudem ist die Nutzungsform geeignet, aufgrund der bestehenden Hegepflicht sich auch positiv auf das Gebiet auszuwirken. Die Fischerei ist ausnahmslos am sogenannten „Abuteich“ an einem durch eine Signatur in den maßgeblichen Karten näher bestimmten Abschnitt zulässig. Durch die Zulässigkeit ausnahmslos in diesem Bereich soll eine Konzentrationswirkung erreicht werden, um andere gegebenenfalls sensiblere Flächen zu schonen.

2.4.5.1 Zu § 4 Absatz 5 Nr. 1

Angesichts des besonderen Schutzbedarfs und des Schutzzwecks hat die Nutzung natur- und landschaftsverträglich unter größtmöglicher Schonung der Gewässer und ihrer Ufer zu erfolgen, um gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden. Zudem kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt werden.

2.4.5.2 Zu § 4 Absatz 5 Nr. 2 a) bis i), Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5

Die Fischerei ist einerseits am sogenannten „Abuteich“ an einem durch eine Signatur in den maßgeblichen Karten näher bestimmten Abschnitt zulässig. Der entsprechende Abschnitt befindet sich im Zusammenhang zu einem bereits bestehenden Weg und ist damit durch Erholungsnutzung und den damit einhergehenden Störwirkungen vorbelastet. Durch die Zulässigkeit der Anlage von dauerhaften Angelplätzen ausnahmslos in diesem Bereich soll eine Konzentrationswirkung erreicht werden, um andere gegebenenfalls sensiblere Flächen zu schonen. Dementsprechend ist die Standortwahl auch innerhalb des vorgesehenen Abschnittes anzeigepflichtig. Andererseits ist eine Angelnutzung auch an der Fuhse zulässig, wobei auch dort die Angelplätze anzeigepflichtig sind. Eine Prüfung des Einzelfalls ist dann möglich. Um zu vermeiden, dass wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kommt, unterliegt die Herstellung der Angelplätze in Art und Ausdehnung sowie deren Instandsetzung deutlichen Einschränkungen. Entsprechendes gilt auch für Art, Umfang und Zeitpunkt der Fischerei, einschließlich zeitlicher Beschränkungen sowie den einzusetzenden Fanggeräten und -mitteln. Die Auflistung der unmotorisierten Wasserfahrzeuge ist nicht als abschließend anzusehen.

2.4.5.3 Zu § 4 Absatz 5 Nr. 6

Das Hineinwaten ist verboten, um eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen durch Trittbelastungen insbesondere in den Uferbereichen der Stillgewässer zu vermeiden. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Hineinwaten bei der Angelnutzung unter größtmöglicher Schonung der Uferböschungen und -vegetation sowie des Gewässerbettes erfolgt.

2.4.5.4 Zu § 4 Absatz 5 Nr. 7

Die Durchführung von Besatzmaßnahmen ist nicht zwingend für die Entwicklung eines an das jeweilige Gewässer angepassten Fischbestandes notwendig. Es stehen andere Hegemaßnahmen zur Verfügung (vergleiche IGB 2014), die die Fischbestände in einem Gewässer ohne Besatz verbessern können. Dementsprechend ist dem Habitatmanagement, also der Verbesserung der Lebensräume beziehungsweise Laich- und Einstandsmöglichkeiten sowie ggf. der Wasserqualität im Naturschutzgebiet vor dem Hintergrund des Schutzzwecks, Vorrang zu gewähren. Die Förderung der natürlichen Vermehrung durch Verbesserung der Lebensraumqualität ist einer künstlich herbeigeführten Erhöhung vorzuziehen. Ein sich selbst erhaltender Fischbestand macht Besatzmaßnahmen in der Regel überflüssig. Ferner sind Besatzmaßnahmen, beziehungsweise der Aufbau eines Bestandes allein zur Verbesserung der freizeithlichen Angelmöglichkeiten, grundsätzlich abzulehnen. Eine Besatznotwendigkeit ergibt sich zudem nicht zwangsläufig aus einer bisher fehlenden fischereilichen Nutzung und der möglichen Folgerung, dass kaum Bestände vorhanden sein könnten. Ein Besatz kann nicht in jedem Fall zielführend sein (vergleiche IGB 2017). Insbesondere nicht, wenn wie im Fall des „Abuteich“ keine Erkenntnisse über den Fischbestand vorliegen, die auf systematischen Erhebungen oder vergleichbarem beruhen.

Es ist also nicht bekannt, welche Arten dort tatsächlich gegenwärtig vorkommen oder in der Vergangenheit vorkamen. In der Folge liegen auch keine Daten zur Quantität der Bestände vor. Rückschlüsse aufgrund von aussagekräftigen Daten, die Besitzmaßnahmen ggf. rechtfertigen würden beziehungsweise eine bedarfsorientierte Besitzplanung ermöglichen, können nicht gezogen werden.

Bei der Zulässigkeit von Besitzmaßnahmen muss deren Erforderlichkeit aus den vorher genannten Gründen nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Es muss die Möglichkeit bestehen, einen Überblick über die im Naturschutzgebiet stattfindenden Besitzmaßnahmen zu erhalten. Es verbleibt die Anzeigepflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde.

2.4.5.5 Zu § 4 Absatz 5 Nr. 8

Da die Wasserqualität unter anderem durch Nährstoffeintrag verschlechtert werden kann, ist das Einbringen von Futtermitteln lediglich in maßvollem Einsatz in geringen Mengen ausnahmslos während der Ausübung der Angelfischerei zulässig. Zur Vermeidung zusätzlicher nachteiliger Auswirkungen wie beispielsweise die Einschleppung von Krankheiten dürfen im Rahmen dessen auch keine Köderfische, Fleisch, Leber, Blut, Molke, Regenwürmer oder Maden mitgebracht werden. Die Auflistung ist als nicht abschließend anzusehen.

2.4.5.6 Zu § 4 Absatz 5 Nr. 9

Die Vorgaben sollen vorrangig dazu dienen, Schädigungen und Gefährdungen einzelner für das Natura 2000-Gebiet maßgeblicher tauchender Vogelarten zu vermeiden. Gleichzeitig wird eine Gefährdung des Fischotters dadurch ausgeschlossen. Die Auflistung der Ausstiegshilfen ist nicht als abschließend anzusehen.

2.4.6 Zu § 4 Absatz 6 - „Gewässerunterhaltung“

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes¹⁷ freigestellt. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs und des Schutzzwecks hat die Nutzung natur- und landschaftsverträglich unter größtmöglicher Schonung der Gewässer und ihrer Ufer zu erfolgen. Einvernehmensvorbehalte beziehungsweise Zustimmungs- und Anzeigepflichten bei bestimmten Maßnahmen sind vorgesehen, um zu vermeiden, dass wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kommt. Die Unterhaltung beziehungsweise der Sachverstand des zuständigen Unterhaltungsverbandes werden durch die Regelung nicht in Frage gestellt.

2.4.6.1 Zu § 4 Absatz 6 Nr. 1

Angesichts des besonderen Schutzbedarfs und des Schutzzwecks beziehungsweise um eine Beunruhigung von für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten sowie gegebenenfalls eintretende Schädigungen von wertvollen Habitatstrukturen zu vermeiden, ist der Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung (NLWKN 2020)¹⁸ zu berücksichtigen.

2.4.6.2 Zu § 4 Absatz 6 Nr. 2

Um Beeinträchtigungen der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten zu vermeiden, wird der Zeitraum auf den 01.10. bis zum 28./29.02. eingeschränkt. Abweichungen können im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die vorgenannte zeitliche Beschrän-

¹⁷ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

¹⁸NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2020) (Herausgeber): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. 2. aktualisierte Fassung März 2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39 (1): 1-48; Hannover. Daten durch Download am 26.03.2024; <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infodienst-download/informationsdienst-naturschutz-niedersachsen-zum-download-195145.html>.

kung nicht zumutbar oder der ordnungsgemäße Abfluss nicht sichergestellt ist und gewichtige naturschutzfachliche Belange dem nicht entgegenstehen. Der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG und § 39 Abs. 5 BNatSchG sowie die Verbote nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind dennoch zu beachten. Im Einzelfall ist unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von diesen Verboten durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich. Maßnahmen, die dies erforderlich machen, sind allerdings ausreichend und nachvollziehbar zu begründen, insbesondere warum diese nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

2.4.6.3 Zu § 4 Absatz 6 Nr. 3

Damit ausreichende Rückzugs- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten sowie Habitatstrukturen auch für die maßgeblichen Vogelarten des Natura 2000-Gebietes verbleiben, ist die Böschungsmahd jährlich nur einseitig zulässig. Das anfallende Material ist zu entfernen, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität, beispielsweise durch eine Anreicherung mit Nährstoffen (Eutrophierung) zu vermeiden.

2.4.6.4 Zu § 4 Absatz 6 Nr. 4

Damit ausreichende Rückzugs- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten sowie Habitatstrukturen auch für die maßgeblichen Vogelarten des Natura 2000-Gebietes verbleiben, ist die mechanische Unterhaltung der Sohle oder eine Grundräumung nur zeitlich begrenzt alle drei Jahre zulässig.

2.4.6.5 Zu § 4 Absatz 6 Nr. 5

Damit ausreichende Rückzugs- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten sowie Habitatstrukturen, auch für die maßgeblichen Vogelarten des Natura 2000-Gebietes verbleiben, ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht zulässig.

2.4.6.6 Zu § 4 Absatz 6 Nr. 6

Damit ausreichende Rückzugs- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten sowie Habitatstrukturen, auch für die maßgeblichen Vogelarten des Natura 2000-Gebietes verbleiben ist der Rückschnitt oder das Aufden-Stock-setzen von Ufergehölzen auf das erforderliche Maß zu beschränken beziehungsweise nur abschnittsweise und zeitlich begrenzt zulässig.

2.4.6.7 Zu § 4 Absatz 6 Nr. 7

Die Nutzung und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt, um bestehende Rechte nicht in unzulässiger Weise zu beschneiden. Für Instandsetzungen besteht allerdings eine Anzeigepflicht, um zu vermeiden, dass wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kommt. Eine Prüfung des Einzelfalls ist dann möglich.

2.4.6.8 Zu § 4 Absatz 6 Nr. 8

Uferbefestigungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um zu vermeiden, dass wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kommt.

2.4.6.9 Zu § 4 Absatz 6 Nr. 9

Insofern ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzgebietes und des Artenschutzes erstellt wurde, entfällt die Bindung des § 4 Abs. 6 Nr. 1 bis Nr.8. Da in diesem Falle die Anforderungen der hier für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten und deren Habitatstrukturen hinreichend berücksichtigt wurden, ist dies angemessen.

2.4.7 Zu § 4 Absatz 7

Aufgrund der strikten Vorgaben der Europäischen Kommission in Hinsicht auf die Gebietsabgrenzung wird sich an der maßgeblichen Grenze des EU-Vogelschutzgebietes (Meldegrenze) orientiert. Eine Übernahme dieser Abgrenzungen für das Naturschutzgebiet würde dazu führen, dass in einzelnen Randbereichen aufgrund der vergleichsweise groben Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes Flächen in vergleichsweise ungünstigem Zuschnitt verbleiben würden. Zur Vermeidung widersprüchlicher und unsymmetrischer Rest- beziehungsweise Splitterflächen und zur besseren Nachvollziehbarkeit vor Ort erfolgt die Anpassung der Grenze des Naturschutzgebietes über das EU-Vogelschutzgebiet hinaus. Besondere Habitateigenschaften oder Pufferfunktionen für die maßgeblichen Vogelarten des Natura 2000-Gebietes sind in diesen Randflächen aber nicht gegeben. Weitergehende Ausführungen können dem Kap. 2.1 entnommen werden. Es erfolgt die grundsätzliche Freistellung der dort bestehenden rechtmäßigen Nutzung. Die Teilbereiche bleiben insgesamt von den Bestimmungen der Verordnung unberührt. Zur Klarstellung erfolgt allerdings der Hinweis auf die Beachtung der Inhalte der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Lengede-Broistedt“ (ABl. für den Landkreis Peine Nr. 31 v. 29.12.1998 S. 162).

2.4.8 Zu § 4 Absatz 8

Insofern ein Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt wurde, der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung festlegt, entfällt der Zustimmungsvorbehalt und das Anzeigeverfahren. Da in diesem Falle die Anforderungen der hier für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten und deren Habitatstrukturen hinreichend berücksichtigt wurden, ist dies angemessen.

2.4.9 Zu § 4 Absatz 9

Die Ausführungen erfolgen zur Klarstellung. Im Rahmen des Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehaltes werden gegebenenfalls weitere Bestimmungen erforderlich, um zu vermeiden, dass wertvolle Habitatstrukturen sowie andere maßgebliche Teile des Natura 2000-Gebietes geschädigt, gestört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden oder es zu nachteiligen Wirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kommt.

2.4.10 Zu § 4 Absatz 10

Die Ausführungen erfolgen zur Klarstellung. Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG) und des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt. Folglich gelten diese weiterhin.

2.4.11 Zu § 4 Absatz 11

Die Ausführungen erfolgen zur Klarstellung und wurden nachrichtlich übernommen.

2.4.12 Zu § 4 Absatz 12

Die Ausführungen erfolgen zur Klarstellung. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt. Folglich gelten diese weiterhin.

2.5 Zu § 5 - Befreiung

2.5.1 Zu § 5 Absatz 1 und Absatz 2

Die Ausführungen erfolgen zur Klarstellung. Um zu klären, ob Pläne und Projekte vorliegen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Schutzzweckes des EU-Vogelschutzgebietes führen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durch die antragstellende Person durchzuführen. Die daraus resultierenden Unterlagen sind beizubringen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Der Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten ist von übergeordneter Bedeutung und genießt innerhalb des Naturschutzgebietes Vorrang gegenüber anderen Belangen. Zur Erreichung dieses Schutzzweckes sind dementsprechend Beschränkungen in Form von Verboten zwingend erforderlich. Ein gegebenenfalls durch den Antrag auf Befreiung entstehender Mehraufwand für einzelne Handlungen ist aus dem vorher genannten Grund gerechtfertigt und zumutbar.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

2.6 Zu § 6 - Anordnungsbefugnis

Die Ausführungen erfolgen zur Klarstellung, dass der Landkreis Peine die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden können.

2.7 Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

2.7.1 Zu § 7 Absatz 1 und Absatz 2 a) bis d)

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung erforderlich. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind. Im Rahmen der Erstellung eines derartigen Planwerkes erfolgen eingehende Betrachtungen zu den Zielen und Maßnahmen sowie deren Quantifizierung. Insofern die entsprechende Planunterlage überarbeitungsbedürftig erscheint, ist diese fortzuschreiben. Zudem sind im Rahmen dessen Bestands- und Wirkungskontrollen vorzusehen. Damit werden gleichzeitig auch geeignete Monitoring-Daten zusammengetragen. Neue Entwicklungen und Erkenntnisse können erkannt werden und durch die Verbesserung der Datenlage Handlungsweisen gegebenenfalls innerhalb der Fortschreibung angepasst werden. Schutzgebietsverordnungen sind für derartige detaillierte Ausführungen nicht geeignet. Aus diesem Grund erfolgt hier die beispielhafte Nennung von grundsätzlichen Maßnahmen, die aufgrund des gegenwärtigen Zustands des Gebietes ableitbar sind. Diese dienen als grundsätzliche Orientierung für die weitere Erarbeitung. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität). Die Auflistung ist nicht als abschließend anzusehen. Dabei bleiben die Rechte von Eigentum innehabenden Personen aus den §§ 15 und 39 NNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt. Eigentum innehabende Personen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen, um die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hinzuweisen beziehungsweise darüber zu informieren.

2.7.2 Zu § 7 Absatz 3

Die Ausführungen erfolgen zur Klarstellung.

2.8 Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Ausführungen erfolgen zur Klarstellung, da für die Umsetzung von Natura 2000-Gebieten von der EU-Kommission eine verbindliche Maßnahmenfestlegung und deren Umsetzung gefordert wird. Der Anspruch der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein, wird dadurch verdeutlicht. Unter anderem hierauf wird in § 8 verwiesen. Die Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt zum einen durch die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung und die in § 7 aufgelisteten Maßnahmen. Weitere Instrumente zur Umsetzung sind freiwillige Vereinbarungen z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Außerdem können Einzelfallanordnungen gem. § 15 NNatSchG getroffen werden.

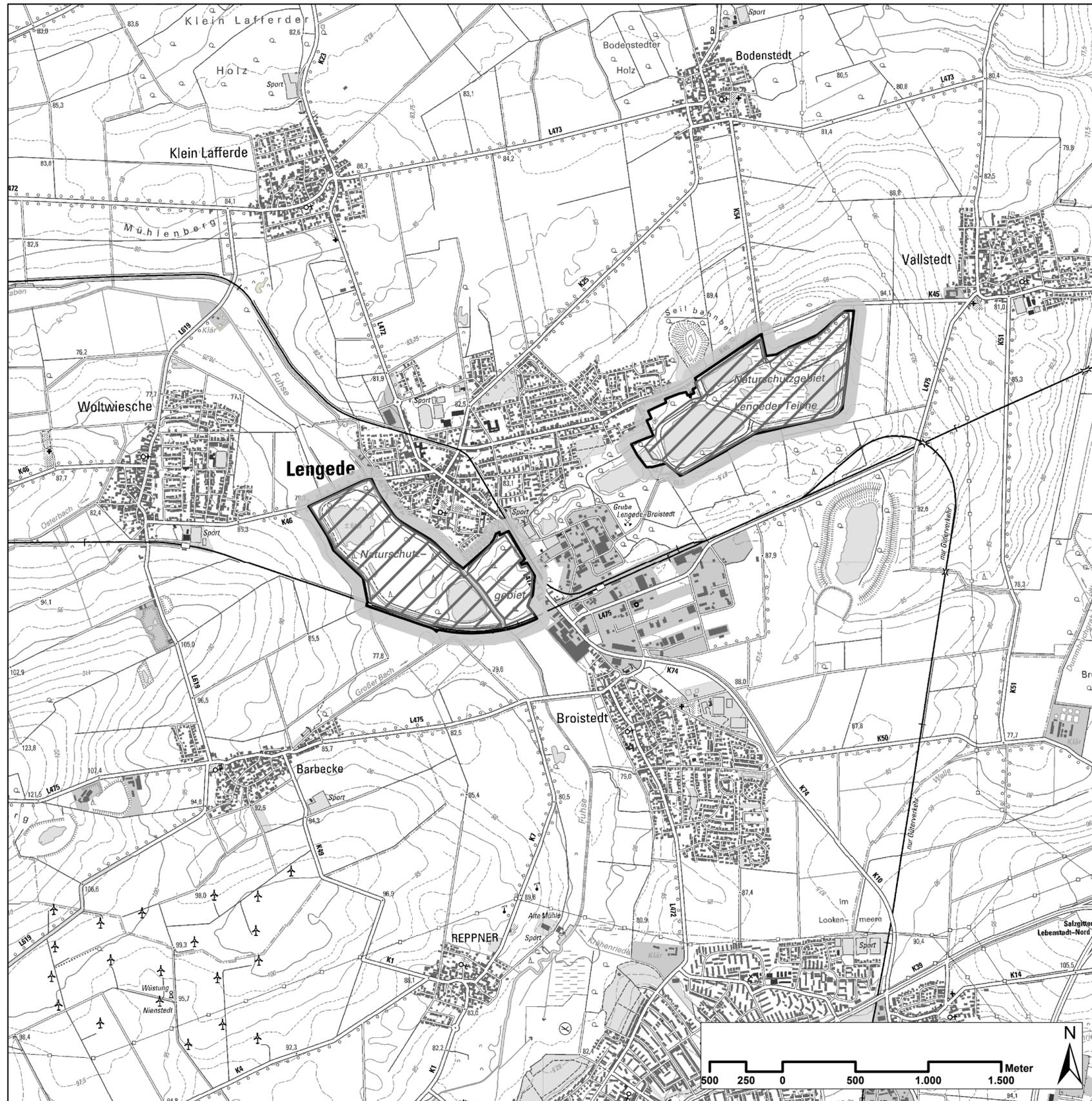
2.9 Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Die Ausführungen erfolgen zur Klarstellung. § 43 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 9 NNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern beziehungsweise auf das Betreten außerhalb der Wege. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Aus § 43 Abs. 3 NNatSchG ergibt sich die Höhe der Geldbuße. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln. Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB)¹⁹. Alle Handlungen, die gegen § 71 und 71a BNatSchG verstoßen, können mit einer Freiheitsstrafe oder einem Bußgeld bestraft werden.

2.10 Zu § 10 - Inkrafttreten

Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft. Die alte Naturschutzgebietsverordnung „Lengeder Teiche“ wird außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Verordnung über das LSG „Lengede-Broistedt“ in den entsprechenden Teilbereichen, die nunmehr durch das NSG beansprucht werden, aufgehoben.

¹⁹ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 213).



Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lengeder Teiche" in der Gemeinde Lengede, dem Landkreis Peine

Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (BR 44)

 Grenze des Naturschutzgebietes

Das tatsächliche NSG ist durch die schwarze Linie begrenzt.
Der graue Streifen wurde zur besseren Darstellung gezeichnet
und nach außen verbreitert.

 Flächen zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie

© 2023, daten@nlwkn.niedersachsen.de



Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Heiß (Landrat)

Planbearbeitung:



bosch & partner

Lortzingstraße 1
30177 Hannover

www.boschpartner.de

Anlage 1

Maßstab: 1:25.000

Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024



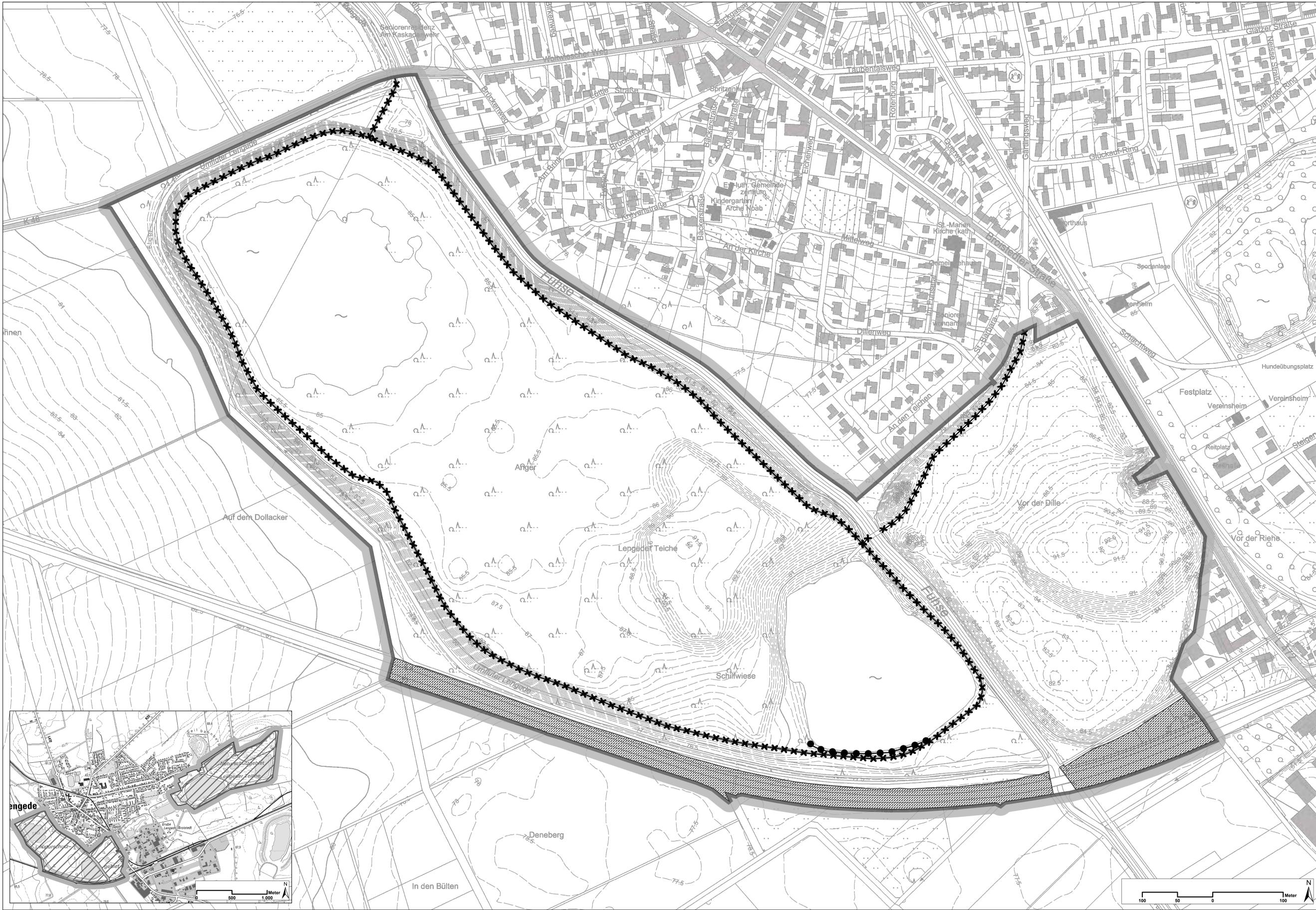
Detailkarte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet

"Lengeder Teiche"
(Teilgebiet West)

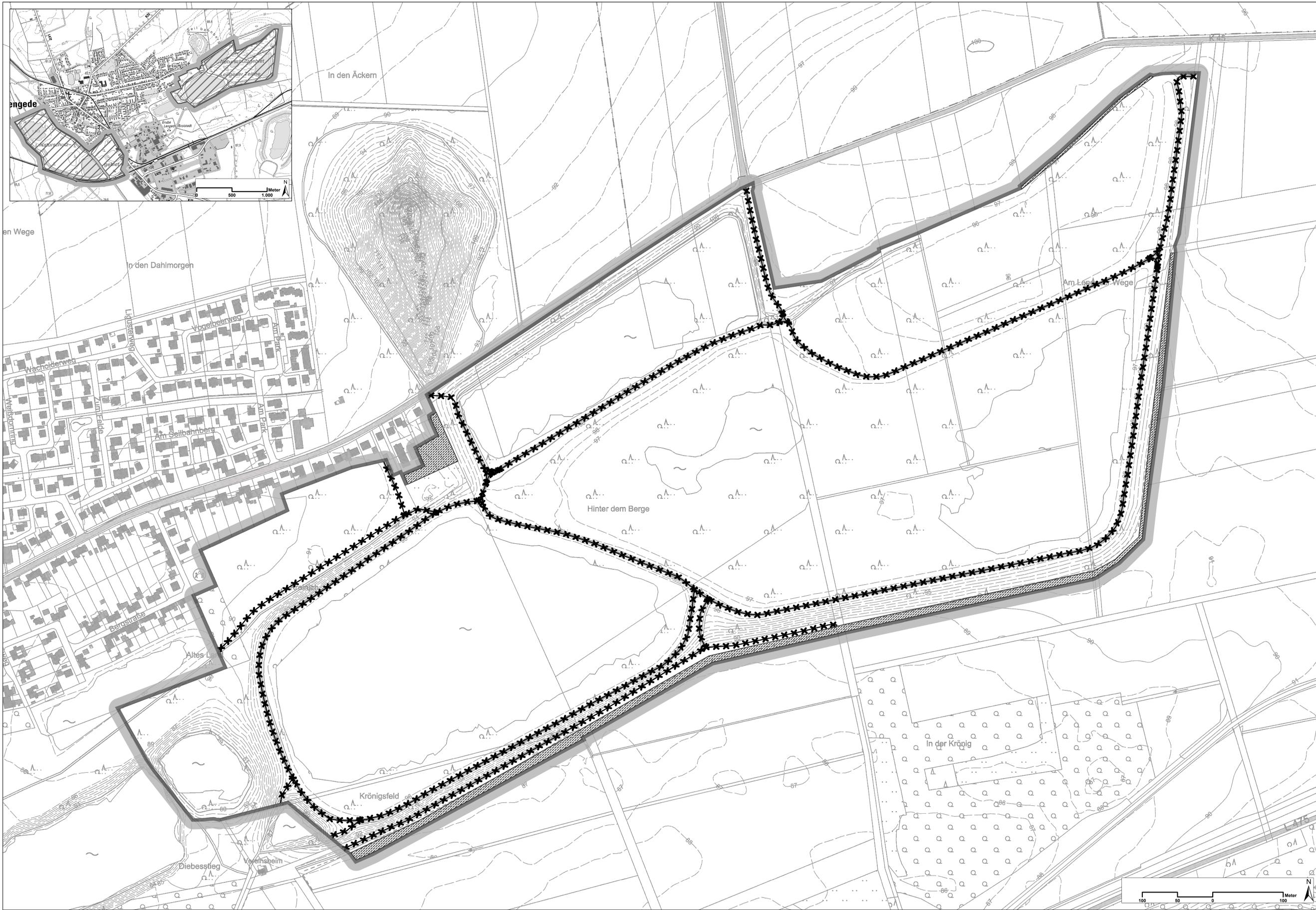
in der Gemeinde Lengede, dem Landkreis Peine

Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (BR 44)

-  Grenze des Naturschutzgebietes
Das tatsächliche NSG ist durch die schwarze Linie begrenzt. Der graue Streifen wurde zur besseren Darstellung gezeichnet und nach außen verbreitert.
 -  Fläche mit zulässiger Angelnutzung gemäß § 4 Abs. 5 sowie Lage von Angelplätzen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2
 -  Wege gemäß § 3 Abs. 2
 -  Flächen mit genereller Freistellung nach § 4 Abs. 7, die dort bestehende rechtmäßige Nutzung bleibt von der Verordnung unberührt
 -  Flächen zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie
- © 2023, daten@nwk.niedersachsen.de



		Landkreis Peine Burgstraße 1 31224 Peine
Heiß (Landrat)		
Planbearbeitung:  bosch & partner	Lortzingstraße 1 30177 Hannover www.boschpartner.de	Anlage 2 Maßstab: 1:2.000
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024		
		



Detailkarte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Lengeder Teiche"
(Teilgebiet Ost)
in der Gemeinde Lengede, dem Landkreis Peine

- Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (BR 44)
-  Grenze des Naturschutzgebietes
Das tatsächliche NSG ist durch die schwarze Linie begrenzt. Der graue Streifen wurde zur besseren Darstellung gezeichnet und nach außen verbreitert.
 -  Wege gemäß § 3 Abs. 2
 -  Flächen mit genereller Freistellung nach § 4 Abs. 7, die dort bestehende rechtmäßige Nutzung bleibt von der Verordnung unberührt
 -  Flächen zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie
© 2023, daten@nlwkn.niedersachsen.de

		Landkreis Peine Burgstraße 1 31224 Peine
Heiß (Landrat)		
Planbearbeitung:  bosch & partner	Lortzingstraße 1 30177 Hannover www.boschpartner.de	Anlage 3 Maßstab: 1:2.000
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024		

Detailkarte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Lengeder Teiche"
(Zonen mit Einschränkungen)
in der Gemeinde Lengede, dem Landkreis Peine

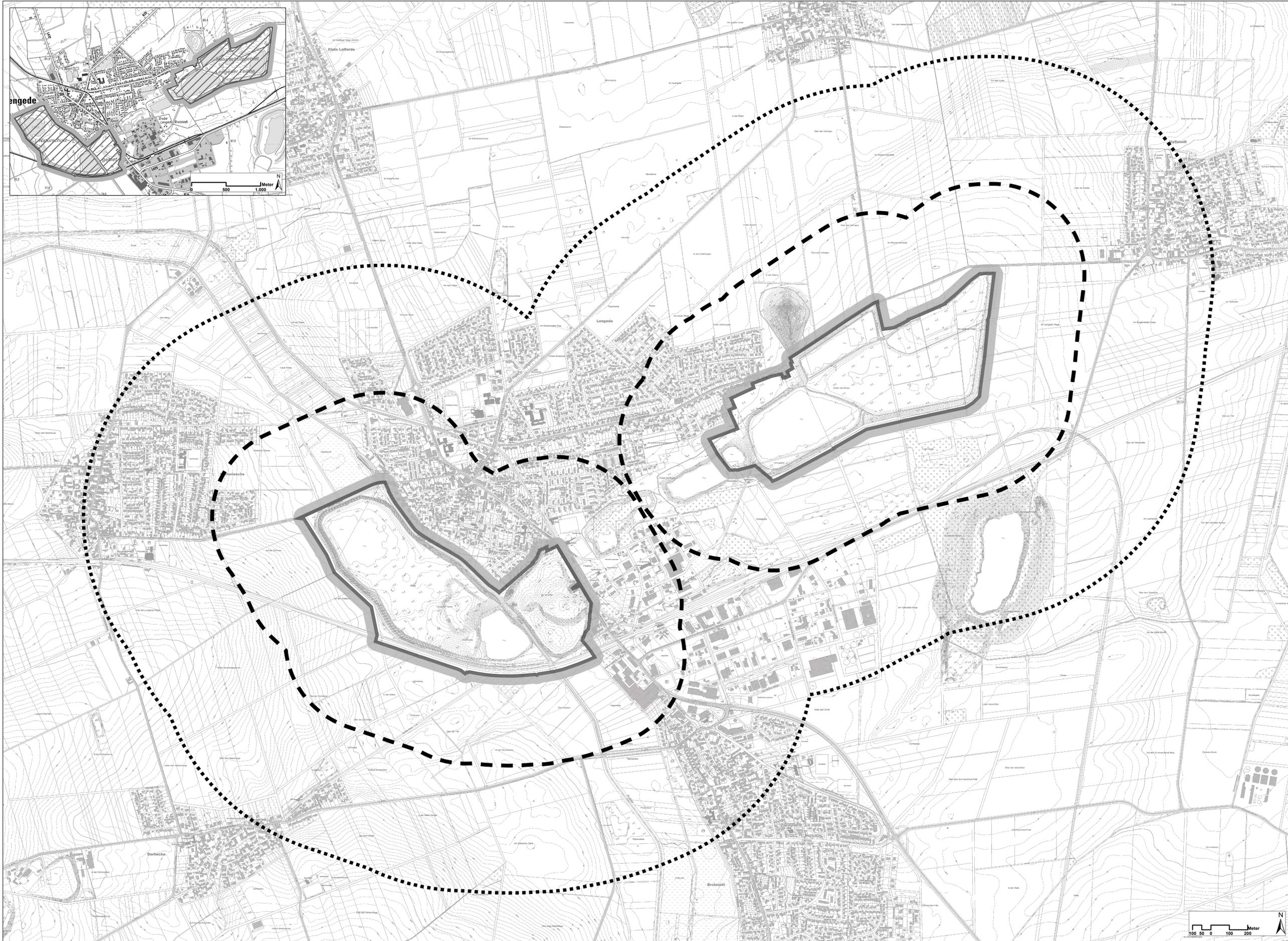
Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (BR 44)

 Grenze des Naturschutzgebietes
Das tatsächliche NSG ist durch die schwarze Linie begrenzt.
Der graue Streifen wurde zur besseren Darstellung gezeichnet
und nach außen verbreitert.

 Zone mit Einschränkung der Nutzung von Drohnen
gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 10

 Zone mit Einschränkung der Errichtung von Windenergieanlagen
gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7
Die Ausdehnung der jeweiligen Zonen um das NSG
wird durch die entsprechende Linie begrenzt.

 Flächen zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie
© 2023, daten@nlwkn.niedersachsen.de



 Landkreis Peine Burgstraße 1 31224 Peine	
Heiße (Landrat)	
Planbearbeitung:  bosch & partner	Lortzingstraße 1 30177 Hannover www.boschpartner.de
Anlage 4 Maßstab: 1:7.500	
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024	
	